

Lebendige Stadt im Herzen der Kurpfalz

EPPELHEIMER



NACHRICHTEN

www.eppelheim.de

eppelheimernachrichten@eppelheim.de

02. Woche
13. Januar 2012

„Wiener Blut“ und „Heurigenatmosphäre“ - Neujahrskonzert in der Rudolf-Wild-Halle

Bevor die Operettenbühne Wien mit „Zugpferd“ Heinz Hellberg an der Spitze das Publikum in der ausverkauften Rudolf-Wild-Halle in Eppelheim verzauberte, wünschte Stadtoberhaupt Bürgermeister Dieter Mörlein allen Gästen ein gutes, gesundes und friedliches Neues Jahr.

Mörlein blickte auf das vergangene Jahr zurück. In einem kurzen Abriss sprach er die wichtigsten Punkte an. „In Eppelheim geht es gut voran“ stellte er stolz fest. Der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze schreite voran, die Erweiterung des Gewerbegebiets Süd wurde auf den Weg gebracht und vielleicht werde auch der Olympiapark realisiert. Die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen würden dem „Stadtsäckel“ gut tun und das Geld könne für die Realisierung wichtiger Projekte in der Kinderbetreuung, Bildung und im sozialen Wohnungsbau verwendet werden. Für die Rhein-Neckar-Halle könne eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Er wünschte den Besuchern einen beschwingten Operettenabend.



Unter dem Titel „An der schönen blauen Donau“ angekündigt, war die festliche Operettengala schnell ausverkauft. Und es hatte sich für die Besucher gelohnt, schnell zuzugreifen. Dirigent, Moderator und Sänger Heinz Hellberg hatte mit seinem Orchester, den Solisten, dem Chor und dem Ballett ein Programm zusammen gestellt, das in Eppelheim gefiel. Traditionelle Operettenmusik im ersten Teil wechselte mit Heurigenatmosphäre und Schrammelmusik im zweiten Teil.

Gekonnt witzig und mit viel Wiener Charme führte Hellberg durch das Programm, brillierte in Sketchen und sang natürlich selbst, z.B. den „schönen Sigismund“ aus dem „Weißen Rössl“. Er ließ damit auch sein schauspielerisches Talent durchblitzen; denn, so Hellberg, anders als ein Opernsänger muss ein Operettensänger nicht nur gut singen, sondern auch tanzen und schauspielern können. Dies zeigten alle Mitglieder des Ensembles, egal „Ob Lippen schweigen“, „Wiener Blut“, Melodien aus dem „Zigeunerbaron“, die

„Christel von der Post“, dem „Vogelhändler“ erklangen oder der berühmte Besuch „im Maxim“ besungen wurde, immer konnte man das Publikum mitsummen oder –singen hören.

Hellberg forderte das Publikum auf, „aktiv“ am Geschehen teilzunehmen mit dem „tralalala“ im „Chianti-Lied“, was das Eppelheimer Publikum zu Hellbergs großer Überraschung auch sofort und gekonnt tat, egal ob Frauen, Männer oder gemeinsam, der Maestro zeigte sich sehr zufrieden.

Mit „Sag beim Abschied leise Servus“ wollte das Ensemble sich verabschieden, was jedoch aufgrund der stehenden Ovationen des Publikums nicht gelang. Der Radetzky-Marsch, dirigiert von Bürgermeister Dieter Mörlein persönlich, bildete den krönenden Abschluss eines schönen und gelungenen Operettenabends.



Notrufe

Feuerwehr/Rettungsleitstelle	112
Feuerwehrhaus	76 76 30
Polizei	110
Polizeiposten Eppelheim	76 63 77
Polizeirevier Heidelberg Süd	3 41 80
Krankentransporte	1 92 22
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	1 92 92
zahnärztlicher Notdienst	5 63 98 63
Kinderschutz-Notruf	112
Giftzentrale Ludwigshafen	0621/50 34 31
Wasserwerk	0172 6214893
Friedhof	0174 3461536

Rathaus

Stadtverwaltung - Pforte 794-0

Sprechzeiten im Rathaus:

Mo, Di, Do, Fr	8.30-12 Uhr
Di	14-16 Uhr
Mi	14-18 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Pforte des Rathauses ist besetzt von

Mo-Fr	8-12 Uhr
Di	14-16 Uhr
Mi	14-18 Uhr

Bauamt	794-602
Bauhof	75 66 48
Einwohnermeldeamt	794-120/121/122/ 123/124

Friedhofsamt	794-605
Gewerbeamt	794-111
Grundbuchamt	794-153
Kasse	794-217
Personal, Kultur + Wirtschaftsförd.	794-400
Passamt	794-120/121/122/123/124
Rentenstelle	794-124
Sekretariat Bürgermeister	794-101
Sozialamt	794-120/121
Standesamt	794-113
Zentrale Verwaltung, Ordnungs- und Sozialwesen	794-110

Öffentliche Einrichtungen

Stadtbibliothek, Jahnstr. 1 766290

Mo + Fr	13-18 Uhr
Mi	10-18 Uhr
Sa	10-13 Uhr

Hallenbad, Justus-von-Liebig-Str. 7 755051

So, Mo, Di	geschlossen
Mi+Do	7-8 Uhr + 14-21 Uhr
	Warmbadetage
Fr	7-8 Uhr + 13-21 Uhr
Sa	13-18 Uhr

(13-15 Uhr Spielenachmittag für Kinder)

Schulen

Theodor-Heuss-Grundschule,
Frau Schäffner 794-145
Kernzeitbetreuung 0176 12013864
7 57 06 92

Friedrich-Ebert-Schule
Frau Sartison 76 33 01
Kernzeitbetreuung 0176 12013865

Käthe-Kollwitz-Förderschule
Frau Hildebrandt 76 41 38

Humboldt-Realschule,
Frau Frasek 76 33 43

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium,
Fr. Sanchez-Gonzalez 76 55 00

Kindergärten

Kinderhaus Regenbogen,
Postillion e.V., Max.-Kolbe-Weg 1
Tina Dörner 7390090 bzw. 7390091
Schülerhort, Postillion e.V. Max.-Kolbe-
Weg 1
Christine Müller 7390093

Kommunaler Kindergarten
Villa Kunterbunt, Heinr.-Schwegler-
Str.10, Michaela Neuer 76 50 82

Evang. Kindertagesstätte Sonnenblume,
Daimlerstr. 27,
Edeltraud Schmidt 76 52 50

Evang. Kindergarten, Scheffelstraße 5,
Annegret Gross 76 52 90

Evang. Kindertagesstätte Friedrich Fröbel,
Otto-Hahn-Str. 1a,
Herma Bopp-Strifler 76 52 70

Kath. Kindergarten, St. Elisabeth,
Scheffelstr. 11, Doris Link 76 83 38

Kath. Kindergarten St. Luitgard,
Rudolf-Wild-Str. 56,
Angelika Wittmann 76 27 79
Private **Kinderkrippe Teddybär**,
Fr.-Ebert-Str. 29, Ulrike Klug 76 88 69

Hilfsdienste

**AWO - Individuelle Schwerstbehinder-
tenbetreuung** 0 62 03/92 85 30

BürgerkontaktBüro e.V.,
im Rathaus, Zimmer 12 794-155

Jugendtreff - Altes Wasserwerk,
Schwetzinger Str. 31,
Postillion e.V. 76 81 42

Kirchliche Sozialstation Eppelheim,
Scheffelstr. 11 76 38 32

Kommunaler Seniorentreff,
vorrübergehend im Restaurant „Belcanto“

Nachbarschaftshilfe der kirchlichen
Sozialstation Eppelheim,
Peter-Böhm-Str. 48/2
7 56 94 17 o. 76 38 32

Psychologische Beratungsstelle für
Eltern, Kinder + Jugendliche,
Konrad-Adenauer- Ring 8 76 58 08

Schwangerschaftskonfliktberatung,
Schwangerenberatung, sexualpädagog.
Prävention:
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di+Do 15-17 Uhr
Donum vitae Regionalverband HD/Rhein-
Neckar e.V., Friedrichstr. 3, 69117 Heidel-
berg Tel: 4 34 02 81
Fax: 4 34 02 83
info@donumvitae-hd.de; www.donumvitae-hd.de

Telefonseelsorge 0800/1110111

Diakonisches Werk Rhein-Neckar-Kreis
**Friedrich-Ebert-Anlage 9, 69117 Heidel-
berg**, Tel. 06221 / 9 72 00, Fax 9 72 02 0,
E-Mail: heidelberg@dw-rn.de, Termine nach
tel. Absprache, www.dw-rn.de
Sozialrechtl. Beratung, Fam.- u. Lebensber-
atung, Schwangerenberatung und Schwan-
gerenkonfliktberatung

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Fr - Mo 19 - 7 Uhr und Mi - Do 13 - 7 Uhr, sowie
an Feiertagen, Alte Eppelheimer Str. 35, Tel.: 19292

Kinderärztlicher Notdienst, Hals-Nasen- Ohren- und Augennotdienst

Sa + So 9-12 Uhr und 16-18 Uhr, **Mi 16-18 Uhr**
(nur kinderärztlicher Notdienst)
Angeschlossen dem Notfallbereitschaftsdienst,
Alte Eppelheimer Str. 35, HD, Tel.: 19292

Zahnärztlicher Notfalldienst in der
Universitätsklinik HD (Kopfkl.):
tägl. 20-6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 5 63 98 63

Privatärztlicher Akut-Dienst PrivAD
www.privad.de Tel.: 01805 304505

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis,
Hockenheim, Rathausstr. 1, Tel. 06221 522-2623
Öffnungszeiten: Di. 8-12 Uhr, Mi. 14-18 Uhr

Wochenend- und Feiertags-Notdienst
der Innung Sanitär - Heizung Tel.: 301181

AVR Abfallverwertungsgesellschaft
Zentrale: 07261/9310

Auftragsannahme:	0 72 61/93 13 10
Hausmüllabfuhr:	0 72 61/93 12 02
Gewerbeabfall:	0 72 61/93 13 95
Störungen bei der Abfuhr:	0 72 61/93 19 31

Apothekennachtdienst:

Freitag, 13.01.
Mönchhof-Apotheke, Brückenstraße 39,
HD-Neuenheim, Tel. 40 91 04

Samstag, 14.01.
Zentral-Apotheke, Schwetzinger Straße 78,
HD-Kirchheim, Tel. 71 67 17

Sonntag, 15.01.
Elisabeth-Apotheke, Schubertstraße 37,
Eppelheim, Tel. 76 03 16

Montag, 16.01.
Central-Apotheke, Hauptstraße 65,
Eppelheim, Tel. 76 03 67

Dienstag, 17.01.
Stern-Apotheke, Römerstraße 1,
HD-Bergheim, Tel. 5 38 50

Mittwoch, 18.01.
Kreuz-Apotheke, Mannheimer Straße 277,
HD-Wieblingen, Tel. 83 61 84

Donnerstag, 19.01.
Europa-Apotheke, Rohrbacher Straße 9,
HD (Weststadt), Tel. 47 23 18

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Eppelheim.

Herausgeber: Stadt Eppelheim,
Schulstraße 2, 69214 Eppelheim.

Verantwortlich für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mit-
teilungen: Bürgermeister Dieter Mörlein
o.V.i.A.

eppelheimernachrichten@eppelheim.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum

Druck: Nussbaum Medien
St. Leon-Rot GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29
68789 St. Leon-Rot,
Telefon 06227/8730
Telefax 06227/873190

Verantwortlich für den Vertrieb:
Fa. G.S. Vertriebs GmbH,
Opelstraße 1
68789 St. Leon-Rot
Telefon 06227/35828-30
Mail: info@gsvertrieb.de

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

GR- Sitzung 09.01.2012 - Beschlussveröffentlichung

Asiatisches Trainingszentrum

Der Gemeinderat beauftragte die Stadtverwaltung, bei der höheren Raumordnungsbehörde einen Antrag auf Zielabweichung gem. § 24 LplG sowie einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes beim Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ohne Ausgleichsflächen zu stellen.

Dieser Beschluss wurde bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

VZ 10 Zentrale Dienste, Ordnungs- und Sozialwesen

Die Gutscheinkarten 2012 für den Landesfamilienpass sind eingetroffen

Familien, die bereits einen Landesfamilienpass haben, erhalten bei Vorlage des Passes, eines aktuellen Kindergeldnachweises und gegebenenfalls eines aktuellen Hartz IV- oder Kinderzuschlagsbescheids die Gutscheinkarten beim Sozialamt im Rathaus.

Das Gleiche gilt bei einer Erstbeantragung.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Einkommens gibt es nicht.

Wie auch in den vergangenen Jahren kann der berechnigte Personenkreis mit den Gutscheinkarten und dem Landesfamilienpass verschiedene Einrichtungen in Baden-Württemberg (z.B. staatliche Schlösser und Gärten) sowie das Hallenbad in Eppelheim vergünstigt besuchen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.sozialministerium-bw.de – Familien mit Kindern – Leistungen für Familien – Landesfamilienpass.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

Familien mit mindestens drei Kindergeldberechtigten Kindern, die mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit einem kindergeldberechtigten, schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung.

Familien, die Hartz IV- oder Kinderzuschlagsberechtigten sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Stauber, Tel. 794-121, E-Mail f.stauber@eppeheim.de
Herrn Wiedmaier, Tel. 794-120, E-Mail an m.wiedmaier@eppeheim.de

An alle Eppelheimer Vereine und Organisationen, die einen Vereinszuschuss nach den Richtlinien zur Förderung eines intensiven Vereinslebens erhalten!

Bitte denken Sie daran, dass die Antragsformulare nicht mehr automatisch zugesandt werden und bis spätestens **30. Juni 2012** vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Eppelheim, Verantwortungszentrum Zentrale Verwaltung, Ordnungs- und Sozialwesen, Frau Platzek, eingereicht werden müssen.

Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 794-112 gerne zur Verfügung. Bitte achten Sie darauf, dass unvollständige und/oder zu spät eingereichte Anträge nicht bearbeitet werden können!

VZ 20 Rechnungswesen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Für alle Grundsteuerpflichtigen, denen von der Stadt Eppelheim ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2011 zugegangen ist und die keinen neuen Grundsteueränderungsbescheid für 2011 erhalten haben, wird die Grundsteuer 2012 durch diese öffentliche

Bekanntmachung in der Höhe wie 2011 festgesetzt.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten somit die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Sofern Sie keine Einzugsermächtigung für die Grundsteuer erteilt haben, machen wir darauf aufmerksam, dass die erste Grundsteuererrate 2012

am 15. Februar 2012

zur Zahlung fällig ist. Bitte zahlen Sie pünktlich, damit Ihnen keine unnötigen Mahngebühren (**4,00 Euro**) sowie je nach Höhe der Grundsteuerschuld zusätzliche Säumniszuschläge entstehen!! Die weiteren Raten sind am 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass **bei Änderung der Eigentumsverhältnisse** der Verkäufer gegenüber der Stadt solange Steuerschuldner bleibt, bis das Finanzamt einen neuen Grundsteuermessbescheid erlässt. Erst dann kann von der Stadt die Änderung hinsichtlich der Grundsteuerveranlagung nachvollzogen werden. Vereinbarungen im Kaufvertrag bezüglich des Übergangs haben nur privatrechtlichen Charakter und berühren nicht das öffentlich-rechtliche Steuerschuldverhältnis. Bitte beachten Sie dabei auch, dass nach dem Grundsteuergesetz sämtliche Änderungen erst mit Wirkung vom 1.1. des Folgejahres berücksichtigt werden.

(Beispiel: Sie veräußern Ihr Grundstück am 20.01.2012 - die Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt frühestens zum 01.01.2013; siehe auch Rückseite des Grundsteuerbescheides!)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hundesteuer

Die Stadt Eppelheim erhebt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Hundesteuersatzung vom 27.11.2000 eine Hundesteuer als Gemeindesteuer.

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr für jeden ersten Hund 75,- EURO. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. **Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten.**

Hundesteuermarken

Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung bzw. der ersten Besteuerung von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 10,- EURO.

Entstehung der Steuerschuld/Steuerpflicht

Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen **über drei Monate alten Hund**. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet ist.

Anzeigepflicht

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung

An die Hundehalter ergeht hiermit die Aufforderung, die Anmeldung der Hundehaltung bis spätestens 31. Januar 2012 vorzunehmen. Die Aufforderung gilt nicht für Hundehalter, die ihre Verpflichtung bereits erfüllt haben.

Zustellung der Bescheide für das Jahr 2012

Die Hundesteuerbescheide wurden in der zweiten Januarwoche zugestellt. Die Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu bezahlen (15. Februar 2012). Bitte zahlen Sie pünktlich, damit Ihnen keine unnötigen Mahngebühren (**mindestens 4,00 Euro**) entstehen!!

Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) vom 19. Dezember 2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Eppelheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss im Sinne von § 12).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den

Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiung

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Glas, Schlachtabfälle, Tierkörperenteile, Panseninhalt, Haut- und Lederabfälle, Kalkschlamm, Brauerei- und Brennereiabfälle, Operationsabfälle, Verbandsstoffe)

2. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern) in erheblicher Menge

3. Feueregefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen;

4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silo-sickersaft und Molke;

5. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis übergegangen und sonst übelriechendes Abwasser;

6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

7. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind; Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyan-haltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen); Abwasser, das Kaltreiner enthält, die die Ölabscheidung verhindern;

8. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;

9. Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen von mehr als 1,0 ml/l in der Einzelprobe, gemessen nach 30 Minuten Absetzzeit;
10. Farbstoffhaltiges Abwasser und kolloidal gelöste Stoffe, die bei Ausfällung ein Absetzvolumen von mehr als 7 ml/l aufweisen;
11. Kühlerflüssigkeiten aus Kraftfahrzeugen;

12. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn es den in dieser Satzung beigefügten Anlage 1 beschriebenen Voraussetzungen entspricht. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenen Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Stadt berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Kosten von Abwasseruntersuchungen zur Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 38, 39) und Kosten von zusätzlichen Abwasseruntersuchungen (§ 37 Abs. 4), die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen auf Antrag des Gebührensschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse (Abs. 3 und 4) sind durch den Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28) abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 29) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(5) Private Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

§ 14 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu

betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen und Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach §

3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Absatz 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Abwasserzweckverband Heidelberg geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit der Geschossflächenzahl (§ 26).

(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 27 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 26 Abs. 7) vervielfacht wird.

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung

der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Geschossflächenzahl

(1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.

(4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschossflächenzahl 0,2.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

(8) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl nach den Absätzen 2 und 3 ist die BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2665).

§ 27 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder

b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder gemäß § 25 Abs. 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag

nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder

2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. 4 Landesbauordnung.

§ 28 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt 5,23 EUR je m² Geschossfläche (§ 24 Abs. 1, 2).

§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

4. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB.

5. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe b):

a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;

b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

7. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

8. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag nach § 28 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 31 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Eppelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 33 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 34 Abs. 3 ist derjenige, der Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Absatz 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge
3. im Übrigen das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Grundstücksflächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und Splittfugenpflaster) und einem dauerhaft wasserdurchlässigen Untergrund sowie begrünte Dachflächen, die einen Abflussbeiwert bis 0,6 nach DIN 1986 haben, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(3) Flächen, die ausschließlich an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung zur reinen Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und fest mit dem Boden verbunden sind.

(4) Flächen, die an sonstige Behältnisse (z.B. Regentonnen) angeschlossen werden können, werden bei der Gbührenbemessung als versiegelt berücksichtigt.

§ 36 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 35) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2010	0,72 EURO
ab 01.01.2011	0,75 EURO
ab 01.01.2012	0,75 EURO

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche

ab 01.01.2010	0,34 EURO
ab 01.01.2011	0,44 EURO
ab 01.01.2012	0,39 EURO

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Für zusätzliche Abwasseruntersuchungen nach § 39 Abs. 2 wird pro Messreihe eine Gebühr von 762 EUR erhoben.

§ 38 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 37 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

a) Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l

um 27 v.H.

für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 27 v.H.

b) Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen

am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1.200 mg/l um 30 v.H.

für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 30 v.H..

(2) Die Zuschläge nach Abs. (1) a) und b) werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 4.000 cbm oder 2.400 kg CSB beträgt.

§ 39 Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von vier Abwasseruntersuchungen ergeben. Gegebenenfalls durchgeführte Zusatzuntersuchungen nach Abs. 2 werden zur Bildung des arithmetischen Mittels mit herangezogen.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden im Rahmen der Festsetzung der mittleren Verschmutzungswerte nach Abs. 1 zusätzliche Untersuchungen auf seine Kosten durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen umfassen sieben Abwassermessungen, die an sieben aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen sind (Messreihe).

(3) Der Zeitpunkt des Beginns der Messungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens des Gebührenschuldners und etwaiger störender Witterungseinflüsse festgelegt.

(4) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zeitproportional zu entnehmen.

(5) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

a) Absetzbare Stoffe:

Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung)

b) Chemisch-oxidierbare Stoffe:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H41 (in der jeweils gültigen Fassung).

Sind in Abwasserproben anorganische Verbindungen zu erwarten, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, sind diese separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

(6) Starkverschmutzung hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, unabhängig von der Anzeige das Abwasser zu untersuchen, wenn zu vermuten ist, dass stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder bei bereits bekannten Starkverschmutzern eine über den bisherigen Verschmutzungsgrad hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

(7) Die Einleitungsstelle im Sinne von Abs. 4 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage. Können an dieser Stelle die notwendigen Abwasserproben nicht entnommen werden, ist entweder der letzte Prüfschacht oder die Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Kanalanschlussstelle als Einleitungsstelle anzusehen,

wenn das gesamte Abwasser des jeweiligen Grundstücks an einer dieser Stellen erfassbar ist.

(8) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann die Stadt verlangen, dass Vorrichtungen zum Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Zur Abwendung dieser Verpflichtung kann sich der Grundstückseigentümer mit einer Veranlagung entsprechend den bei gleichartigen Abwassereinleitern sich ergebenden Verschmutzungswerten einverstanden erklären.

§ 40 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Bei Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 kleiner ist als 2,5 : 1 (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), kann auf Antrag vom Starkverschmutzungszuschlag nach § 38 Abs. 1 b befreit werden.

§ 41 Vorauszahlungen

(1) So lange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zu Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt und der Zwölfelanteil der Niederschlagswassergebühr errechnet.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 42 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, so weit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 41 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Starkverschmutzerzuschläge nach § 38 werden mit besonderen Bescheiden angefordert. Jeweils am 30. Juni jeden Jahres ist eine Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Die Schlussrechnung des Starkverschmutzerzuschlags des laufenden Jahres erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung im Folgejahr. Der Starkverschmutzerzuschlag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids über die Schlussrechnung oder Vorauszahlungsanforderung zur Zahlung fällig.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 43 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungs-

recht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 38, 39 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Gebührenschuldner anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3);

(4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks, ändern sich Größe oder Nutzung von Zisternen oder werden solche neu errichtet, ist die Änderung der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung oder § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 44 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 45 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 46 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kostenersätzen nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte ganz oder teilweise mit diesen Aufgaben betraut werden.

(2) Die Herstellung bzw. der Erwerb und die Nutzung von Orthobildern mit ausreichender Bodenauflösung zur Ermittlung der

abflussrelevanten Flächen eines Grundstückes sind zulässig. Die daraus abgeleiteten Daten bilden die Basis für eine Vorabmitteilung über das Maß der abflussrelevanten Flächen eines Anwesens an den jeweiligen Gebührenschuldner. Auf Grundlage dieser Vorabmitteilung hat der Gebührenschuldner die Möglichkeit, die Flächenangaben auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls Angaben, welche nicht ausreichend aus dem Orthobild interpretierbar waren, zu korrigieren.

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen sonstigen Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
 8. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 11. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 13. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 43 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.02.1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eppelheim, den 20. Dezember 2011, gez. Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Abwassersatzung:

„Einzuhaltende wasserrechtliche Anforderungen und Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Abwassernetz der Stadt Eppelheim“

I. Das eingeleitete Abwasser muss dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid entsprechen und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte enthalten.
II. Das eingeleitete Abwasser muss in seiner Beschaffenheit der jeweils gültigen Fassung der Indirekteinleiterverordnung des

Landes Baden-Württemberg entsprechen, soweit nicht diese Satzung selbst höhere Anforderungen stellt.

III. Abwasser von Betrieben, die der Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1987 (Bundesgesetzblatt S. 1578) unterfallen, darf nicht die nach dem Stand der Technik einhaltbaren Grenzwerte überschreiten.

IV. Abwasser, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 größer ist als 4:1 (schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen), darf nicht eingeleitet werden, es sei denn, der Einleiter weist nach, dass das eingeleitete Abwasser keine toxische Wirkung auf den Klärprozess, insbesondere auf den biologischen Anlagenteil, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit gewährleistet ist, dass der Klärprozess nicht gestört wird und die vom Gesetzgeber geforderten Ablaufwerte jederzeit eingehalten werden können. Die Nachweise sind mit anerkannten Methoden durchzuführen.

V. Neben den in I. bis IV. beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten: (Siehe Tabelle)

1. Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 uS/cm gilt der zweifache von mehr als 30.000 uS/cm der vierfache Wert.
2. Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

Für die in § 6 Abs. 2 genannten Schadstoffe und Eigenschaften werden folgende Grenzwerte als höchstzulässig festgelegt:

Parameter/Stoff Stoffgruppe	Grenzwert	Art der Probe
1. Temperatur	bis 35 C	nicht abgesetzt
2. ph-Wert	6,5 – 10,0	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Schwerflüchtige lipophile	300 mg/l	Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)
4. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Organische Lösungsmittel		
	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung	
	b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung	
6. Wasserdampf flüchtige halo- genfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	nicht abgesetzt
7. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
8a. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
8b. Cyanid ges. (CN)	20,0 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
10. Fluorid ges. (F)	50 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
11. Freies Chlor (CL ₂)	5,0 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
12. Sulfid ges. (S ²⁻)	2,0 mg/l	homogenisiert nicht abgesetzt
13. Metalle (gelöst und ungelöst)		
Silber ges. (AG)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Arsen ges. (A5)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cadmium ges. (Cd)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cobalt ges. (Co)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Chrom ges. (Cr)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Kupfer ges. (Cu)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Quecksilber ges. (Hg)	0,1 mg	nicht abgesetzt homogenisiert
Nickel ges. (Ni)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert

Blei ges. (Pb)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt
Selen ges. (Se)	2,0 mg/l	homogenisiert
Zink ges. (Zn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt
Zinn ges. (Sn)	5,0 mg/l	homogenisiert
Barium ges. (Ba)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt
14. Absorbierbare organische Halogenverbindungen	1,0 mg/l2	nicht abgesetzt
15. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1 Trichloroethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt
16. Absetzbare Stoffe aus physikalisch-chemischen Verfahren		
a) Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen nach 0,5 Stunden Absetzzeit	1,0 ml/l	nicht abgesetzt
b) Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen nach 0,5 Stunden Absetzzeit für Stoffe, die dem Klärprozess nützlich sind (z.B. 3-wertige Metallverbindungen)	10,0 ml/l	nicht abgesetzt

Die Richtwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV.

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) bzw. nach den im DWA M 115 aufgeführten Analyseverfahren. Andere Verfahren können nur nach Absprache mit dem Abwasser-zweckverband Heidelberg eingesetzt werden.

Aus dem Ortsgeschehen

Trauer um Altstadtrat Uwe Tonnecker

Am 03. Januar 2012 verstarb - zwei Tage nach seinem 71. Geburtstag - Altstadtrat Uwe Tonnecker.



Der engagierte Jurist und Kunstkennner war nahezu 14 Jahre im Gemeinderat der Stadt Eppelheim, zunächst für die SPD-Fraktion, dann für die EBV - heute Eppelheimer Liste - tätig. Von Beginn seiner Amtszeit als Gemeinde- und Stadtrat lag sein Augenmerk auf den Schulen und der Kultur. Er ging keinem Konflikt aus dem Weg und setzte sich in manch strittiger Diskussion für die Belange der Bürgerinnen und Bürger Eppelheims ein.

Der Liebhaber der klassischen Musik freute sich daher im Jahre 1998 ganz besonders über den Bau der Rudolf-Wild-Kulturhalle und den damit verbundenen Möglichkeiten Musik, Theater und Kunst nach Eppelheim zu holen. Gerade die Musik profitiert heute noch vom Einsatz des Verstorbenen, der sich vehement für die Anschaffung eines Steinway-Flügels in der Rudolf-Wild-Halle einsetzte. Auch für den Erhalt der Stadtrechte setzte sich Uwe Tonnecker engagiert ein.

Anlässlich seines 60. Geburtstags im Jahr 2002 erhielt der Verstorbene den Ehrenbecher der Stadt Eppelheim.

Im Jahre 2003 zog er sich aus gesundheitlichen Gründen aus dem politischen Geschehen seiner Heimatstadt zurück. Uwe Tonnecker wohnte mit seiner Frau Christa - ehemalige Rektorin der Theodor-Heuss-Grundschule - seit 1964 in Eppelheim und arbeitete als Jurist in der angesehenen Anwaltskanzlei Wellensiek und Partner in Heidelberg. Altstadtrat Uwe Tonnecker wurde am vergangenen Mittwoch auf dem Eppelheimer Friedhof beigesetzt.

ERINNERUNG

Altersjubilare und Familienjubiläen

Sie werden in diesem Jahr 70 Jahre oder älter und möchten in der Presse **nicht** veröffentlicht werden?

Bei Frau Wenzel, Tel. 794-101, können Sie sich abmelden!



Geburtstage in der kommenden Woche

Montag, 16. Januar

Sonja Günther	82 Jahre
Hildegard Gandyra	80 Jahre
Inge Roos	78 Jahre
Egon Sauter	71 Jahre
Kristine Kaiser	70 Jahre
Peter Kirsch	70 Jahre

Dienstag, 17. Januar

Margarete Gottfried	71 Jahre
Rosemarie Predikant	71 Jahre
Günter Sauer	71 Jahre

Mittwoch, 18. Januar

Maria Huber	79 Jahre
Sezen Bulca	73 Jahre

Donnerstag, 19. Januar

Luise Verheyen	73 Jahre
Brigitte Hanke	70 Jahre

Freitag, 20. Januar

Rainer Knirsch	80 Jahre
Manfred Scheidel	80 Jahre
Horst Weber	72 Jahre

Sonntag, 22. Januar

Erwin Dunsch	89 Jahre
Elfriede Wiest	83 Jahre
Ingeburg Schmitt	81 Jahre
Theodor Reidel	77 Jahre
Gerta Böhm	74 Jahre
Paul Treiber	73 Jahre
Konrad Jansen	71 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

Freiwillige Feuerwehr



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2012

Sehr geehrte Feuerwehrmitglieder,
ich darf Euch alle im Namen der Feuerwehr Eppelheim zu der am
Samstag, den 21. Januar 2012 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich einladen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Totengedenken
- TOP 3: Bericht des Kommandanten
- TOP 4: Berichte aus den Abteilungen (Einsatz- / Jugend)
- TOP 5: Sachstandsbericht des Kassiers
- TOP 6: Stellungnahme der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers

TOP 7: Worte des Herrn Bürgermeister Dieter Mörlein

TOP 8: Ehrungen, Beförderungen und Übernahmen

TOP 9: Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wagner, Kommandant

Deutsches Rotes Kreuz



Nikolaus beim Eltern-Kind-Treff

Am 06.12.2011 gab es beim Eltern-Kind-Treff einen ganz besonderen Besuch. Es klopfte laut an der Tür und der Nikolaus kam uns besuchen. Nachdem gemeinsam ein Lied gesungen wurde, verteilte der Nikolaus an jedes Kind und jede Mama eine kleine Tüte

Weihnachtskekse. Danach durfte jedes Kind mit dem Nikolaus ein Foto machen. Der Nikolaus wurde mit einem gemeinsamen Lied wieder verabschiedet.



Wer Kinder im Alter von 0 bis 24 Monaten hat und sich gerne in lockerer Runde treffen möchte, ist herzlich eingeladen, vorbei zu kommen. Der Eltern-Kind-Treff findet jeden Dienstag von **15.30 bis 17.00 Uhr** im DRK-Bereitschaftsheim, Heinrich-Schwegler-Straße 1 (Feuerwehrhaus, Eingang über den Hof) statt. Die Kinder haben die Gelegenheit gemeinsam zu spielen, während die Eltern sich bei Kaffee und Keksen austauschen können. Bei Fragen bitte an Tanja Bormann (DRK) unter t.bormann@gmx.de oder HD-7780424 wenden.

Verschenken - Gefunden - Verloren

Zu verschenken

Lfd. Nr. 1559 / Tel.: 7 39 93 01

2 Auto-Kindersitze, 18-36 kg

Lfd. Nr. 1560 / Tel.: 75 40 70

1 neuwertige Polsterliege (185/75 cm)

Lfd. Nr. 1561 / Tel.: 76 52 94

1 Sony Farbfernseher (10 Jahre), Röhrengerät

Lfd. Nr. 1562 / Tel.: 7 07 28 13

1 Loewe-Röhrenfernseher, Modell Xelos 5981, sehr gute Bildqualität und Zustand, Bildschirmdiagonale 80 cm

Haben Sie als Eppelheimer Bürger ebenfalls Gegenstände zu verschenken, schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie kurz an. Dann werden Ihre Gegenstände hier veröffentlicht.

Tel. 794-401 oder E-Mail eppelheimernachrichten@eppelheim.de

Veranstaltungen der Stadt

Für unsere Liebhaber der Klassischen Musik

Sonntag, 15. Januar 2012, 19 Uhr Nur wer die Sehnsucht kennt

Liederabend mit Tatjana Worm-Sawosskaja,
Klavier und Wladimir Wjurow, Bariton

Ein außergewöhnliches Konzert findet am Sonntag, 15. Januar 2012 um 19 Uhr im Bühnenhaus der Rudolf-Wild-Halle Eppelheim.

Wladimir Wjurow, bekannter russischer Opernsänger (Bariton) aus St. Petersburg, und die Konzertpianistin Tatjana Worm-Sawosskaja entführen die Zuhörer in die Welt der Oper, des Musicals sowie des russischen Liedgutes und der Folklore.

Die beiden Künstler präsentieren ein abwechslungsreiches Programm mit Highlights von W. A. Mozart, G. Verdi, G. Rossini, I. Kalmann, J. Strauß, P. Tschaikowskij, S. Rachmaninow und vielen anderen Komponisten sowie bekannte russische Folklore-Lieder.

Sehnsucht in allen Facetten: Liebe, Glück, Eifersucht, Schwermut und Freude. Wer kennt das nicht!

Wladimir Wjurow ist Stipendiat der Richard-Wagner-Gesellschaft und der 1. Preisträger beim internationalen Mario-Lanza-Wettbewerb. Er gastiert regelmäßig mit Konzerten an allen großen russischen Opern- und Konzertbühnen zusammen mit namhaften Orchestern, wie u.a. der St. Petersburger Philharmonie, dem Sym-



phonischen Orchester „Klassika“, dem Symphonischen Orchester Woronez und dem Akademischen Orchester der Volksinstrumente. Regelmäßige Auftritte bei Produktionen des russischen Fernsehens sowie CD-Aufnahmen zeichnen seine künstlerische Laufbahn aus. Seit mehreren Jahren feiert er große Erfolge mit Konzerten in Frankreich, Belgien, Finnland, Polen, Ukraine, Estland und Deutschland, zusammen mit den Thüringer Symphonikern unter der Leitung von Oliver Weder sowie mit der Konzertpianistin Tatjana Worm-Sawosskaja, die ihn bei Lieder- und Arienabenden am Flügel begleitet.

Tatjana Worm-Sawosskaja ist Stipendiatin der Richard-Wagner-Gesellschaft und 1. Preisträgerin beim Wolfgang-Hofmann-Wettbewerb. Sie führt eine intensive bundesweite Konzerttätigkeit sowohl als Solistin als auch zusammen mit namhaften Opernsängern und Instrumentalisten. Auftritte beim SWR und Rhein-Neckar-Fernsehen sowie im Hörfunk bei Radio Regenbogen und dem Saarländischen Rundfunk, musikalische Gestaltung von exklusiven Events, u.a. bei der Deutschen Bank, Commerzbank, Südwestmetall, BMW, Mercedes-Benz, Porsche und internationalen Touristikmessen, zeichnen ihre künstlerische Laufbahn aus.

Seit 2000 leitet sie das von ihr in Schwetzingen gegründete bundesweit erste Klavierstudio für begabte Kinder. Über 120 Schülerinnen und Schüler wurden inzwischen Preisträger bei nationalen und internationalen Klavierwettbewerben und davon studieren zahlreiche bereits an verschiedenen Musikhochschulen.

Infos Veranstaltungen: Tel. 794-401, -400

Einheitspreis: 17,- Euro, erm. 16,- Euro

Vorverkauf:

Rathaus Eppelheim, Zi. 22, Tel. 794-402

oder 794-403

www.reservix.de, Bücherpunkt am Rathaus,

Tel. 7 57 00 53



Für unsere kleinen Theaterbesucher

Winter in Lönneberga oder Wie Michel eine Heldentat vollbrachte

nach den Geschichten von Astrid Lindgren

Bühnenbearbeitung von Tristan Berger

Sonntag, 22. Januar 2012, 15 Uhr, Rudolf-Wild-Halle Kulturzentrum Eppelheim

Michel hat mehr Unfug im Kopf als irgendein anderer Junge in ganz Lönneberga oder ganz Småland oder ganz Schweden oder vielleicht sogar auf der ganzen Welt! Aber Michel ist kein Bösewicht, sondern ganz einfach ein kleiner Lausbub.

Seine Streiche plant er nicht, sie passieren, ganz von alleine: „Dass es Unfug war, weiß man erst hinterher!“ sagt er.

Das THEATER auf Tour zeigt nun zum weltweit ersten Mal die schönsten und frechsten Wintergeschichten aus Lönneberga.

Weihnachten steht vor der Tür und Michel bringt einen Korb mit köstlichen Leckereien ins Armenhaus, denn auch die Armen sollen ein schönes Weihnachtsfest haben.

Als Michel herausfindet, dass die Aufseherin des Armenhauses all die Würste und den Kuchen für sich behält, erteilt er ihr eine Lehre, über die in ganz Lönneberga noch lange gesprochen wird. Und als Michel gar seinem Freund Alfred das Leben rettet, zweifelt keiner mehr daran, dass Michel eines Tages Gemeinderatspräsident werden wird.

Diese und weitere Abenteuer sorgen für allerbeste Unterhaltung, denn dass Michel auch in der kalten Jahreszeit eine Menge Unfug anstellt, versteht sich wohl von selbst.

Weitere Infos: 06221 794-401, -400

Kartenvorverkauf: Rathaus Eppelheim, Zi. 22, Tel. 06221 794-402, -403

Bücherpunkt am Rathaus, Tel. 06221 7570053 oder www.reservix.de

Weitere Infos: 06221 794-401, -400

Kartenvorverkauf: Rathaus Eppelheim, Zi. 22, Tel. 06221 794-402, -403

Bücherpunkt am Rathaus, Tel. 06221 7570053 oder www.reservix.de

Kartenvorverkauf: Rathaus Eppelheim, Zi. 22, Tel. 06221 794-402, -403

Bücherpunkt am Rathaus, Tel. 06221 7570053 oder www.reservix.de

Weitere Infos: 06221 794-401, -400

Kartenvorverkauf: Rathaus Eppelheim, Zi. 22, Tel. 06221 794-402, -403

Bücherpunkt am Rathaus, Tel. 06221 7570053 oder www.reservix.de



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche

Tel.: 76 33 23 Fax: 76 43 02
Homepage: www.se-chr.de
E-Mail: stjoseph@se-chr.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Mo-Fr: 10-12 Uhr Di: 16-18 Uhr Mi: 14-17 Uhr



Gottesdiensttermine in der Seelsorgeeinheit Christophorus Eppelheim

Sa.	14.01.	08.00	Laudes (Josephskirche)
So.	15.01.	09.30	Hl. Messe
Di.	17.01.	08.30	Hl. Messe (Josephskirche)
		18.00	Rosenkranzgebet
Mi.	18.01.	10.00	Hl. Messe (Haus Edelberg)

Pfaffengrund

So.	15.01.	11.00	Hl. Messe
-----	--------	-------	-----------

Wieblingen

Sa.	14.01.	18.00	Hl. Messe
-----	--------	-------	-----------

Treffpunkte

Mo.	16.01.	10.30	Krabbelgruppe „Die wilden Küken“ (FH)
		18.30	Gymnastik der Frauen (FH)
Di.	17.01.	14.00	Treffen der Senioren (FH)
Do.	19.01.	16.00	Ministrantenstunde (St. Luitgard)
		20.00	Kirchenchor (FH)

Termine

Wir möchten auf ein **Treffen des Arbeitskreises Glaubensweitergabe und Katechese** hinweisen, zu dem wir am Dienstag, den 17. Januar 2012, um 20.00 Uhr in den Kleinen Saal im Gemeindehaus St. Marien (Ecke Marktstraße/ Im Schaffner) einladen. Mit allen bisher Beteiligten sollen die angestoßenen Projekte wie „Christophorus-Abenteuertag“, verschiedene Formen der Kleinkind-Gottesdienste und Kinderkirche reflektiert und mögliche künftige Anstöße besprochen werden. Neue Interessierte an Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral sind herzlich willkommen!

10 Jahre EVKA Theaterensemble

Das EVKA Theaterensemble lädt zu seiner neuen Komödie ein:

„Die Queen von Queppelheim“

Samstag, den 21. Januar 2012, um 19.30 Uhr

Gemeindehaus St. Franziskus, Blumenstr. 33, Eppelheim

Über ein Wiedersehen würden wir uns sehr freuen!

Krippenspiel-Nachlese vom 24.12.2011 in der Christkönigkirche

Viele, ob klein, ob groß, von nah und fern, waren gekommen, um das von Eppelheimer Kindern und Jugendlichen aufgeführte Krippenspiel in der Christkönigkirche mitzuerleben. So mussten einige Besucher in der bis auf den letzten Platz besetzten Kirche sogar mit einem Stehplatz vorlieb nehmen. Aber alle wurden durch ein wunderschönes in Szene gesetztes Krippenspiel belohnt.

Seit Ende November hatten die Kinder und Jugendlichen mit großem Fleiß geprobt und geübt, um die Weihnachtsgeschichte in verschiedenen Szenen und mit neuen Liedern darzustellen.

Verantwortlich für die Ausarbeitung der Geschichte, die Proben und das Einstudieren der Lieder und Texte, für die Anprobe der schönen Kostüme, für die Requisiten und das Bühnenbild war ein gut aufeinander abgestimmtes Krippenspiel-Team. Einige der Team-Mitglieder können etliche Jahre Krippenspiel-Erfahrung vorweisen, aber auch neue und sehr engagierte Mitglieder konnten gewonnen werden.

Die seit 2011 in der Seelsorgeeinheit tätige Pastoralassistentin, Frau Judith Schmitt-Helfferich, half bei der Vorbereitung und den Proben des Krippenspiels. Sie leitete zudem den Krippenspiel-Gottesdienst, was ihr sichtlich viel Freude bereitete.

Viele der auftretenden Kinder und Jugendlichen wirken schon seit einigen Jahren beim Krippenspiel mit. So strahlten alle Darsteller eine ruhige Gelassenheit aus und zogen die Kirchenbesucher in ihren Bann. Neben Maria und Josef traten der Engel Gabriel, ein Bote des Kaisers, ein Wirt und eine Wirtin, zwölf Hirten, die drei Weisen, 42 Engel, ein kleiner Esel und ein kleiner Ochse sowie ein großes Kamel auf. Ein Jugendlicher führte als Erzähler ruhig und gekonnt durch die einzelnen Szenen. Besonderen stimmlichen Einsatz zeigten die drei Weisen, die ein dreistrophiges Lied sangen. Wenn die drei kleinsten Engel das Jesuskind durch den Mittelgang der Kirche zu Maria bringen, ist das alljährlich ein besonderer

Augenblick. Der von Kerzen erleuchtete Einzug aller Engel ist ein festlicher und vielleicht für so manchen Besucher ein rührender Moment: Nun ist Weihnachten da!

Routiniert begleitete Herr Markus Misbauer die weihnachtlichen Gemeindelieder an der Orgel. Die von den Kindern und Jugendlichen vorgetragenen Lieder begleiteten Dr. Gregor Ahn am Keyboard, Dr. Gunter Barwig mit der Geige sowie der Oboe spielende Fünftklässler Frederik Ahn.

Die hervorragende Beleuchtung mit speziellen Lichteffekten hatte in diesem Jahr wieder Maximilian Rack mit seinem Team übernommen.

Das Krippenspiel lebt von den Kindern und Jugendlichen. Jeder ist willkommen, ob groß, ob klein. Die jüngste Darstellerin war gerade mal knappe drei Jahre alt.

Allen, am Gelingen des Krippenspiels Beteiligten, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön ausgesprochen!



Evangelische Kirche

Homepage: www.ekieppelheim.de Tel.: 76 00 27
Hauptstraße 56, E-mail: pfarramt@ekieppelheim.de



Unsere Kirche ist offen:

Mo - Fr	10-18 Uhr
Sa	10-13 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros:

Mo, Di, Mi, Fr	10-12 Uhr
Mo, Do	16-18 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Fr	13.01.	18.00	Teestube
		18.30	Kirchenchor
		19.30	Auftanken in der Stille
		20.15	Singkreis
Sa	14.01.	17.00	"Radieschenfieber" für die Konfirmanden
		19.30	Figurentheater „Radieschenfieber“ in der Pauluskirche Eppelheim
So	15.01.	10.00	Beginn der Predigtreihe „Tatort Bibel“ mit Pfr. Thomas Müller aus Schwetzingen
		10.00	Großer Erlebniskindergottesdienst
		20.00	Meditation
Di	17.01.	16.30	Fischlis - Kindergruppe für Kinder im Grundschulalter
		18.00	Ökumenischer Bibelgesprächskreis
Mi	18.01.	10-11.30	Krabbelgruppe
		ab 15.00	Konfi-Unterricht
		18.00	Frauenkreis mit einem Vortrag von Herrn Treiber zum Thema „Jakobsweg“
		19.00	Abendandacht
		19.30	Pfr. Göbelbecker
		20.00	Vorbereitung der Konfirmandenfreizeit
Do	19.01.	14.00	Posaunenchor
		15.30	Seniorentreff
		19.30	Kindergarten-Ausschuss
Fr	20.01.	16.00	Kirchengemeinderatssitzung
			Picco-Paulis

18.00 Teestube
18.30 Kirchenchor
20.15 Singkreis

Wochenspruch: Joh 1,17

Das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden.

„Radieschenfieber“ am 14. Januar 2012 in der Pauluskirche

Ein voller Einkaufskorb mit allerlei Gemüse und Obst stellt für viele nichts weiter dar als ein Zeichen für eine gesunde Ernährung. Nicht so für Puppenspieler Matthias Jungermann, der am 14. Januar 2012 mit seinem witzigen Figurentheater „Radieschenfieber“ seinem Publikum in der Pauluskirche Eppelheim unterhaltsame Kurzwel beschenken wird.

In seinem „appetitlichen Nummernprogramm“ haucht der gläubige Christ Gurken, Paprika und sonstigen vitaminreichen Köstlichkeiten mit viel Talent Leben ein. Herzliche Einladung an alle Menschen, denen der christliche Glaube nicht fremd ist und die gerne ein- oder zweimal lachen.

Die Veranstaltung beginnt am 14. Januar 2012 um 19.30 Uhr in der Pauluskirche Eppelheim.

Der Eintritt beträgt 6 Euro. Karten sind an der Abendkasse erhältlich.

Stationengottesdienst mit Taferinnerung**am 29. Januar 2012 um 11.00 Uhr**

Die Taufe gilt für das ganze Leben. Niemand kann sie rückgängig machen. Das JA Gottes zu dem oder der Getauften ist unauflöslich. Es ist gut, wenn sich die Getauften an ihre Taufe erinnern und schon als Kind das Wunder der Taufe begreifen lernen.

Daher wollen wir in der Pauluskirche am 29. Januar 2012 um 11.00 Uhr einen Taferinnerungsgottesdienst feiern. An verschiedenen Stationen sind „Große&Kleine“ eingeladen, das Wunder der Taufe zu erleben. Besonders eingeladen sind getaufte Kinder mit ihren Eltern, Paten, Großeltern - auch die Kinder, die noch nicht getauft sind, sind selbstverständlich herzlich willkommen.

Es wäre schön, wenn die Kinder ihre Taufkerze mitbringen könnten.



bibel

regionale predigtreihe
2012

- 15.1. Josef und seine Brüder**
Pfarrer Thomas Müller (Schwetzingen), 10 Uhr
- 22.1. Davids Ehebruch und Blutschuld**
Pfarrer Michael Starck (Eppelheim), 10 Uhr
- 5.2. Kindermord in Ägypten**
Pfarrer Esther Kraus (Ofersheim), 10 Uhr
- 12.2. Totenbeschwörung**
Pfarrer Martin Schäfer (Plankstadt), 10 Uhr
- 19.2. Kain und Abel**
Pfarrer Andreas Maier (Brühl), 10 Uhr

pauluskirche
eppelheim

Kirchen kino im Jubiläumsjahr startet

Anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Pauluskirche“ veranstaltet die Evang. Kirchengemeinde eine „Kirchen-Kino-Reihe“. Acht Veranstaltungen sind über das Jahr 2012 verteilt geplant, bei denen in – und einmal auch hinter – der Pauluskirche Filme auf großer Leinwand gezeigt werden. Den Auftakt bildet – eng mit dem Jubiläumsthema verknüpft – am Do., 26.1.2012 um 19 Uhr der Film „Paulus von Tarsus“. Die Verfilmung der biblischen Geschichte gehört zu einem 20-teiligen Bibelfilmprojekt von Leo Kirch, die neben dem Inhalt selbst auch durch Ausstattung und Kostüme beeindruckt. Der Film kann und soll allen interessierten Besuchern helfen, die Lebens-Geschichte des Paulus auf angenehme Weise in Erinnerung zu rufen oder sie neu kennen zu lernen. Die Veranstaltung findet in der Evang. Pauluskirche, Hauptstr. 56 statt; es wird kein Eintritt erhoben. Der Film hat eine Spieldauer von 173 Minuten und ist ab 12 Jahren frei gegeben; auch die KonfirmandInnen sind deshalb herzlich eingeladen.

TEESTUBE

der Jugendtreff der Evang. Kirche Eppelheim

Alle Events auf einen Blick!

Januar bis Februar 2012

<p>13.01. Disco</p> <p>20.01. BLACK AND WHITE PARTY</p> <p>27.01. Disco</p> <p>03.02. Disco</p> <hr/> <p>10.02. DIE GROSSE ABRISS- UND ABSCHIEDSPARTY</p> <p>Mit dem Umbau der Kindertagesstätte Sonnenblume wird auch unsere TEESTUBE leider abgerissen. Nutzt deshalb die Gelegenheit, euch vom alten Raum zu verabschieden!</p> <p>Aber auch nach dem Abriss geht es weiter. Lasst euch überraschen!</p>	<p>Jeweils Freitags von 18 bis 22 Uhr!</p>  <p>Für Jugendliche von 13 bis 17 Jahren</p>  <p>Bei Rückfragen: jugendtreff.teestube@yahoo.de</p> 
--	--

Daimlerstr. 27 www.ekiappelheim.de
69214 Eppelheim teestubeappelheim.wordpress.com

Neuapostolische Kirche

Süddeutschland K.d.ö.R., Bezirk: Heidelberg,
Eppelheim/HD-Pfaffengrund
Kirche: Im Buschgewann 30, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund,
Gemeindevorsteher Telefon 76 03 63, www.nak-heidelberg.de, www.nak4you.de

Do.	12.01.	20.00	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
Fr.	13.01.	20.00	Jugendabend in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
So.	15.01.	09.30	Gottesdienst durch Bischof Jürgen Kieselmann in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
		15/16.00	Probe Ämterchor / Ämtergottesdienst in Karlsruhe-Mitte durch Apostel Herbert Banschach
Di.	17.01.	20.00	Probe Bezirkschor in Heidelberg, Werderstr.7
Do.	19.01.	20.00	Gottesdienst durch Evangelist Peter Döhling in HD-Wieblingen, Sandwingert 103

- Fr. 20.01. 19/20.00 Probe Jugendorchester / -chor in Heidelberg, Werderstr.7
 Sa. 21.01. 14-17.00 Probe Kindermusical in Mannheim, Moselstr.
 So. 22.01. 09.30 Gottesdienst in HD-Pfaffengrund, Buschgewann 30 parallel Kindergottesdienst

Friedrich-Ebert-Schule



Einladung zum Informationsabend über weiterführende Schulen nach Klasse 4

Datum: Mittwoch, den 18. Januar 2012
 Zeit: 19 Uhr
 Ort: Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Eppelheim

Musikschule



Lehrerkonzert – locker und leicht ins Jahr 2012

Am **Sonntag, dem 22. Januar 2012, 17.00 Uhr** findet in der Musikschule Schwetzingen, Mannheimer Str. 29 das diesjährige Lehrerkonzert der Musikschule Bezirk Schwetzingen e. V. statt. Unter dem Motto „locker und leicht ins Jahr 2012“ veranstaltet die Musikschule Bezirk Schwetzingen e. V. ihr diesjähriges Lehrerkonzert.

Auf dem Programm stehen u. a. Werke von Mozart, Bizet, Strauß, Lehar, Zeller, Rossini und Vivaldi. Es wirken mit Olga Becker-Tkacz, Violine; Kathrin Lustig, Violine; Anne Johnson-Zander, Violine; Stefan Knust, Violoncello; Heinrich Müller-Wiedmann, Querflöte; Barbara Obert, Oboe; Manfred Hildebrand, Klarinette; Simon Matthias, Horn; Melanie Gehring, Fagott; Angela vom Hoff, Gesang; Astrid Bohm-Franz, Gesang; Birgit Amail-Funk, Gesang/Klavier; Elena Spitzner, Gesang/Klavier.

Karten zu EUR 6,50 sind im Sekretariat der Musikschule Schwetzingen, Mannheimer Str. 29 (Tel.: 06202/5777980) sowie an der Tageskasse ab 16.15 Uhr erhältlich. Schüler haben freien Eintritt.

Volkshochschule



Neue vhs-Kurse: Onlineanmeldung jetzt möglich

Die neuen Bildungsangebote der vhs Heidelberg für das kommende Sommersemester sind ab jetzt online zu buchen. Wer also über die Weihnachtstage zwischen Plätzchen, Gans und Geschenken noch etwas Freizeit hat, der kann sich unter vielen neuen Kursen das passende Bildungsprogramm für das kommende Frühjahr und den kommenden Sommer zusammenstellen. Inzwischen rattern in der Druckerei die Druckwalzen, damit das gedruckte Programmheft ab dem 27.01.2012 in der vhs und an vielen weiteren Stellen kostenlos erhältlich ist. Wer schon jetzt einen Blick in das Heft werfen möchte, der findet im Internet die pdf-Dateien der Programme der einzelnen Abteilungen. Die Internetadresse der vhs Heidelberg lautet: www.vhs-hd.de

Parteien

CDU www.cdu-eppelheim.de



Berufliche Bildung im Rhein-Neckar-Kreis

Die berufliche Ausbildung im dualen System war und ist ein Garant für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, dies erklärte Fraktionsvorsitzender Bruno Sauerzapf bei der Sitzung der CDU-Kreistagsfraktion. Der Standard unserer beruflichen Schulen und der Sonderschulen muss erhalten und ausgebaut werden. Der Rhein-Neckar-Kreis verfügt an 8 Schulstandorten über ein attraktives Schulwesen für rund 10.000 Schülerinnen und Schüler mit Klassenzimmern, Fachräumen und Werkstätten auf hohem Standard. Mit diesen Standorten betreibt der Rhein-Neckar-Kreis Strukturpolitik, deshalb sind alle Standorte beizubehalten. Neben den Berufsschulen hat der Kreis aber auch die Verpflichtung, für die Benachteiligten unserer Region, nämlich den geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen eine gute Ausbildung zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung ist der Kreis mit einem großen Kraftakt beim Neubau der Martinsschule in Ladenburg bei der Erhöhung des Zuschusses um 500.000 Euro an die

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation Eppelheim *in guten Händen sein*

Wenn Sie Hilfe oder Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen brauchen, rufen Sie uns an



Nachbarschaftshilfe
 Peter-Böhm-Str. 48/2,
 69214 Eppelheim,
 Tel: 7 56 94 17 oder 76 38 32



Pfingstversammlung von Botschaftern Christi e. V.

Gottesdienste finden immer am Sonntag von 15-17 Uhr in der evang. Kirchengemeinde, Hauptstr. 56, statt.

Jehovas Zeugen

Christliche Religionsgemeinschaft Eppelheim und Heidelberg, Königreichssaal Heidelberg-Wieblingen, Adlerstr. 1/7

Wöchentliche Zusammenkünfte:

Mittwoch: 19 Uhr - Donnerstag: 19 Uhr, parallel in deutscher Gebärdensprache - Freitag: 18.45 Uhr parallel in vietnamesischer Sprache.

Samstag: 16.30 Uhr - Sonntag: 10 Uhr parallel in deutscher Gebärdensprache - Sonntag: 17 Uhr. Jeden 2. Samstag im Monat um 14 Uhr bibelklärender Vortrag in vietnamesischer Sprache

Schulen und Kinderbetreuung

Käthe-Kollwitz-Schule

Babysitterkurs in der KKS

Dank der großzügigen Spende des Kinderschutzbundes, Heidelberg, konnten wir unseren Schülerinnen und Schülern wieder die Teilnahme an einem qualifizierten Babysitterkurs ermöglichen.

Unter der fachkundigen Leitung von Margret Elsmeier-Stripf wurden die Schülerinnen und Schüler in den Grundfragen des Babysittings geschult: Sie lernten über die Entwicklung des Babys, beschäftigten sich mit Grundlagen der Pflege und der Nahrungszubereitung, mit Spiel- und Bastelangeboten für Kinder, mit Unfallprävention und Sicherheitsfragen. Für alle Fragen war Zeit, alles wurde ausführlich besprochen und geübt.

Auch schwierige Situationen oder Reaktionen von Kleinkindern wurden thematisiert und plötzlich fanden sich unsere Schüler in der Rolle der Erziehenden wieder.

Nach dieser sehr lehrreichen Zeit konnte jeder stolz mit seinem Babysitterdiplom nach Hause gehen.

Ganz herzlichen Dank an den Kinderschutzbund und Frau Elsmeier-Stripf.



Tom-Mutters-Schule in Wiesloch nachgekommen. Die neue Landesregierung hat die geplante Verzahnung von Werkrealschule und beruflichen Schulen aufgegeben, will die Politik der alten Landesregierung mit dem Ausbau von beruflichen Gymnasien fortsetzen, will mittelfristig einen Rechtsanspruch auf Besuch beruflichen Gymnasien und Ganztagsangebote an Berufsschulen einführen. Wie es jedoch konkret weitergeht, wird derzeit diskutiert. Die Konturen für eine Neuorientierung der beruflichen Schulen sind sehr undeutlich. Es ist noch nicht erkennbar, wie sich die geplanten Gemeinschaftsschulen auf die Berufsfachschulen auswirken werden. Auch die Trockenlegung der Werkrealschulen durch die geplante Gemeinschaftsschule und den Wegfall der Kooperation mit den Berufsschulen hat Auswirkungen auf die Berufsfachschulen. Es ist ein Rückgang zu befürchten. Der Rechtsanspruch für berufliche Gymnasien auf die Schülerzahlen unserer Schulen wird sich zumindest in den ersten Jahren mit höheren Schülerzahlen mit Auswirkungen auf das Raumprogramm auswirken. Ebenso die Einrichtung von Ganztagsangeboten. CDU-Kreisrat Trudbert Orth und weitere Kreisräte und -rätinnen warten gespannt auf die neuen Erkenntnisse, insbesondere ob für die zusätzlichen Lasten, die auf den Kreis zukommen, das Konnexitätsprinzip umgesetzt wird. Fazit: Aus Stuttgart zwar etwas Neues, jedoch sind die Konturen der neuen Schulpolitik an den Berufsschulen nicht erkennbar.

SPD www.spd-eppelheim.de



Bilanz 2011 der SPD Kreistagsfraktion Rhein-Neckar:

JobCenter Rhein-Neckar endlich am Start

Mit dem neuen „Job Center Rhein-Neckar“ geht zum Jahreswechsel 2011/2012 ein für die SPD-Kreistagsfraktion lange gehegter Wunsch in die Umsetzung: „Seit 2007 raten wir dazu, mit der Arbeitsagentur zusammenzuarbeiten, wie das seit 2005 möglich gewesen wäre“, blickt die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Renate Schmidt zurück. „Dass alle Fraktionen unserem Ansinnen zugestimmt haben, beim Arbeitsmarktprogramm mitzuwirken, das war am Jahresende aber ein besonders erfreuliches Ergebnis unserer Kommunalpolitik für die Menschen im Rhein-Neckar-Kreis“. Alle hätten es so gesehen, dass neben der Personal- und der EDV-Ausstattung auch die inhaltlichen Ziele im Sinne der betroffenen Menschen eine besondere Rolle in der neuen gemeinsamen Einrichtung spielen müssten. So sei man schon übereingekommen, vor allem dort die Eingliederungsmittel einzusetzen, wo das Abrutschen in das Arbeitslosengeld II droht und wo dann hohe Kosten der Unterkunft für den Kreis anfallen würden. Ebenfalls einig sind sich die Kreisräte mit der Verwaltung, weniger Fortbildungskurse als vielmehr die konkrete Eingliederung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu fördern: „Langzeitarbeitslosigkeit darf sich nicht weiter verfestigen im Rhein-Neckar-Kreis“.

Zuversichtlich schauen die Rhein-Neckar-Sozialdemokraten auf die Finanzen in Kreis und Gemeinden: „Dank guter Steuereinnahmen und eines warmen Geldregens vom Land für die Kleinkindbetreuung wird es wohl ein gutes Jahr“, so Fraktionsvorsitzender Ralf Göck (Brühl), „in dem Kreis und Gemeinden Schulden abbauen können.“ Die SPD-Fraktion habe einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass die Kreisumlage abgesenkt werden konnte ohne die Aufgaben des Kreises zu vernachlässigen. Ziele des Kreises im sozialen Bereich, aber auch beim Klimaschutz würden mitgetragen. Immer noch auf dem Wunschzettel stehe das „Sozialticket“ für Geringverdiener, „aber das muß praktikabel und finanzierbar sein“.

Herzliche Einladung zum Neujahrsempfang 2012 der SPD Rhein-Neckar

Die sozialdemokratische Idee ist allen Veränderungen zum Trotz aktueller denn je. Es ist die Idee, dass Aufstieg durch Bildung kein Privileg für wenige bleibt. Es ist die Idee, dass wirtschaftliche Stärke, ökologische Nachhaltigkeit und soziale Sicherheit sich nicht ausschließen. Damit es fair zugeht ist Gerechtigkeit unverzichtbar. Das Motto des Neujahrsempfanges lautet deshalb: „Vorfahrt für Gerechtigkeit“. Festrednerin ist Leni Breyemeier, ver.di-Landesvorsitzende von Baden-Württemberg. Wir freuen uns auf Sie **am 21.1.2012 um 15.30 Uhr im „Rose-Saal“, Mannheim Straße 95 in Oftersheim**. Die SPD Eppelheim bietet für diese Veranstaltung Mitfahrgelegenheiten an. Abfahrt: 14.45 Feu-

erwehrhaus Eppelheim. Interessenten bitte bei Alexander Pfisterer Tel.:767586 melden

Vereine und Verbände

Angelsportverein „Frühauf“



Der ASV 1959 e.V. Eppelheim lädt alle Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2012, Beginn 14.00 Uhr, im Vereinshaus, Schwetzinger Str. 31, Eppelheim, ein.

ASV/DJK Fußball



E-2 erreicht 4. Platz beim Turnier in Nussloch

Gleich zu Jahresbeginn hatten wir mit der E-2 ein Turnier in der Olympiahalle in Nussloch. Es gab zwei Gruppen zu je fünf Mannschaften, wobei sich die beiden Gruppenersten für das Halbfinale qualifizierten. Im ersten Spiel trafen wir auf die SG Lobbach/Dilsberg. Durch Tore von Lennart 2x und Leon gewannen wir 3-0. Auch im zweiten Spiel hatte der Gegner vom VfB Leimen keine Chance und die Jungs siegten deutlich mit 4-0. Torschützen waren Simon, Fabian, Leon und Lennart. Gegen den FV Nussloch 1 traten die Jungs als nächstes an. In einem torreichen Spiel behielten wir mit 5-2 Toren die Oberhand. Diesmal konnten sich Lennart, Oliver, Leon 2x und Simon in die Torschützenliste eintragen. Zum Abschluss der Gruppenphase spielten wir gegen den FC Sandhausen. Nach einem frühen Rückstand, drehten die Jungs das Spiel und gewannen am Ende verdient mit 3-1. Leon, Simon und Dominik erzielten die Treffer. So wurde man ungeschlagen Gruppensieger. Im Halbfinale wartete nun FC Arminia Ludwigshafen. In einem packenden und abwechslungsreichen Spiel unterlagen die Jungs unglücklich mit 2-4 Toren. Bei unseren Torschüssen sprang der Ball vom Pfosten des gegnerischen Tores zurück ins Feld oder dem Torwart in die Arme, beim Gegner prallte der Ball ins Tor. Trotzdem bis zum Schluss gekämpft und alles gegeben. Die Tore wurden erzielt von Simon und Leon. Im abschließenden Spiel um Platz 3 gegen Nussloch 1 war ein wenig die Luft raus und die Jungs unterlagen knapp mit 0-1. Dennoch habt ihr ein tolles Turnier gespielt!

Spielerkader: Oliver Schlik (Tor), Luis Steiner, Dominik Jakubowski (1), Lennart Reif (4), Simon Treiber (3), Oliver Auer (2), Leon Schlotthauer (6), Fabian Goebel (1),

Zwei Pokale gehen nach Eppelheim F-Junioren als Gewinner auf dem Siegerpodest in der Olympiahalle Nussloch

Beim F2 - Junioren-Hallenturnier beim FV Nußloch am 03.01.2012 starteten unsere Jungen furios.

In der ersten Begegnung gegen die F1 des Gastgebers sorgten Finn, Luis und Jakob mit ihren sehenswerten Treffern schnell für klare Verhältnisse.

Dabei zeigte das gesamte Team großen Einsatz und konnte mit schönen Kombinationen überzeugen. Mit diesem 3:0 Erfolg war ein guter Start hingelegt.

In der zweiten Begegnung war die F1 des FC Sandhausen unser Gegner. Unsere erste „Sturmformation“ legte im Stil von Orkan „Andrea“ los und im Nu stand es durch einen Hatrick von Finn 3:0. Eine kleine Nachlässigkeit in der Rückwärtsbewegung ermöglichte Sandhausen ein Tor, aber bei diesem einen Gegentreffer sollte es dann auch bis zum Schluß bleiben.

Im dritten Vorrundenspiel trafen wir auf die F-Junioren des SV Waldhof-Mannheim. Ob die Jungen des früheren Erstligisten von den gezeigten Leistungen unserer F-Junioren in den Vorbegegnungen fast vor Ehrfurcht erstarrt sind, ist nicht belegt. Es gelang ihnen fast nichts. Tim mit mächtigen Schuß aus der zweiten Reihe, Finn mit der Hacke und Max mit Schlenzer besorgten das 3:0. Die sporadischen Angriffsbemühungen konnte der an diesem Tag glänzend haltende Brian jederzeit vereiteln. Das Halbfinale war erreicht. Im Halbfinale musste man gegen die F-Junioren der SG Astoria

Walldorf antreten. In diesem Spiel setzten unsere Jungen ein kleines „Highlight“.

Walldorf wurde praktisch überrollt und konnte sich zu keiner Zeit dem Angriffswirbel unserer Jungen entziehen. Acht Tore in elf Minuten und dabei wurde noch manch gute Torchance ausgelassen.

Hier war Spielfreude angesagt und fast alle Jungen waren am Torreigen beteiligt. Finn eröffnete das Torfestival zum 1:0, Max zirkelte zum 2:0 ehe erneut Finn das 3:0 machte. Nach einem Eigentor konnte Jakob das 5:0 erzielen und in feiner Vorarbeit von Noah markierte Lucas das 6:0. Robert und Ratin schossen mit ihren Treffern zum 7 bzw. 8:0 den Tageshöchstsieg heraus.

Im Endspiel trafen wir erneut auf die F1 des Gastgebers Nussloch. Was sich bereits in der ersten Begegnung abgezeichnet hat, wurde hier fortgesetzt.

Die F-Junioren von Eppelheim bestimmten das Geschehen auf dem Platz. Mit schnellen Paßspiel stellten unsere Jungen die Abwehr von Nußloch vor große Probleme. Zwei Doppelpacks von Finn und Max sowie ein Treffer durch Ratin reichten aus, um als Sieger des Turniers hervorzugehen. Mit großer Begeisterung konnte die Mannschaft einen ansehnlichen Pokal mit nach Hause nehmen.

In der Siegermannschaft spielte:

Brian Smith (TW), Lucas Knobloch, Robert Karch (1), Noah Scheele, Lucas Kümmerling (1), Jakob Masuch (2), Luis Kitzmann (1), Tim Pfäuser (1), Ratin Schein (2), Max Bittler (4) und Finn Münster (9)
F1 - Junioren Hallenturnier in der Olympiahalle Nussloch am 6.1.2012

Ergebnisse Vorrunde:

ASV/DJK - FC Rot	4 : 1
ASV/DJK - TSG Plankstadt	5 : 0
ASV/DJK - FV Nussloch	2 : 0
ASV/DJK - VfB Leimen	1 : 3

Halbfinale:

ASV/DJK - TSV Rettigheim	5 : 2
--------------------------	-------

Finale:

ASV/DJK - VfB Leimen	3 : 3
nach 9 Meterschießen	6 : 5

Sieger: ASV/DJK Eppelheim

Am „Heilig-Dreikönigstag“ konnten unsere F1-Junioren in der Olympiahalle Nussloch - mächtig angefeuert von ihren Anhängern - kämpferisch und vor allem spielerisch überzeugen.

Dass die Jungen auch einige emotionale Härten eines Kontrahenten überstehen mussten, als gleich drei Spieler kurzzeitig verletzungsbedingt ausfielen, soll als weiterer „Erfahrungsschatz“ für sportliche Erfolge dienen.

In der ersten Partie gegen den FC Rot spielte die Mannschaft kompakt und druckvoll und Rot sah sich zahlreichen Angriffen unserer Jungen kaum gewachsen. Nach dem 1:0 durch ein Eigentor der Roter zogen unsere Jungen weiter davon als Luis eine Hereingabe zum 2:0 verwandelte und Max sofort das 3:0 folgen ließ. Zwischenzeitlich nutzte Rot ein Mißverständnis in der Abwehr zum Anschlußtreffer zum 3:1. Aber Luis setzte geschickt nach und sicherte mit seinem Treffer zum 4:1 den Sieg.

Die TSG Eintracht Plankstadt zeigte zuvor (gegen Nussloch) eine ausgezeichnete Partie. Aber gegen unsere Jungen hatten sie wenig zu bestellen.

Unsere Sturmformationen hatten als Aufgaben auch Defensivarbeit zu verrichten und so konnten auch die Abwehrspieler sich immer wieder ins offensive Spiel einschalten. Somit konnten Max, Timo, Finn, Maxim und Benjamin zum 5:0 Erfolg beitragen.

Im dritten Vorrundenspiel gegen Nußloch war unser Gegner gefordert, da nur ein Sieg Nußloch noch Chancen auf das Erreichen des Halbfinals einräumte. Dass die Abwehrkünste des Gastgebers nicht ausreichten, dafür sorgten Luis und Max mit ihren Treffern zum 2:0. Zahlreiche weitere gute Chancen wurden nicht genutzt, da oft entweder ein gegnerisches Bein oder Pfosten und Latte im Weg standen.

Das letzte Vorrundenspiel war besonders für unseren Gegner VfB Leimen wichtig, da nur ein Sieg der Leimener sie ins Halbfinale brachte.

Leider wurde die Begegnung von Seiten der Leimener etwas zu emotional geführt und unsere Jungen waren ein wenig die Leidtragenden, da sie einigen Attacken ausgesetzt waren, die der Unparteiische nicht sofort erkannt hat.

Dennoch konnten wir spielerisch überzeugen und einige vielversprechende Torchancen herausspielen. Wurden jedoch durch

rüde Fouls immer wieder aus dem Rythmus gebracht. So reichte der Treffer durch Timo nicht aus und mit 1:3 war diese Partie verloren. Da das Halbfinale bereits erreicht war, schmerzte die Niederlage nicht zu sehr.

Im Halbfinale stießen wir auf den TSV Rettigheim.

Schnell fand die Mannschaft wieder zu Ihrem Spiel und setzte Rettigheim mächtig unter Druck. So waren kaum drei Minuten vergangen und Timo, Luis und Max schossen eine schnelle 3:0 Führung heraus. Als Finn sogar auf 4:0 erhöhte, ruhte sich die Mannschaft etwas aus und ließ zwei Gegentreffer zu. Aber Maxim konnte mit einer feinen Einzelleistung auf 5:2 erhöhen und das Finale war erreicht.

Die Finalpaarung lautete: ASV/DJK gegen VfB Leimen

Unsere Jungen von vielen Zuschauern angefeuert legten mächtig los und erspielten sich gute Möglichkeiten zum Erfolg zu kommen. Als jedoch sich Leimen freimachen konnte, erzielten sie die 1:0 Führung. Unsere Jungen ließen die Köpfe nicht hängen und kämpften weiter. Eine Freistoßvorlage von Timo verwandelte Finn zum 1:1 Ausgleich. Leider geriet die Mannschaft wieder in Rückstand. Diesmal sogar mit zwei Treffern. Jetzt galt es die Ärmel hochzukrempeln und alle Reserven mobil zu machen. Und die Mannschaft gab „alles“. Alle Jungen kämpften bis der Rückstand aufgeholt war, für die Timo und Max mit ihren sehenswerten und umjubelten Treffern in den Torwinkel beitrugen. Kurz vor Spielende wurde Maxim aussichtsreich im Strafraum gefoult, aber der Pfiff des Schiedsrichter blieb leider aus. Endstand 3:3.

Neunmeterschießen war angesagt:

Hier zeigte Torhüter Max, was er „können“ kann. Den ersten Schuß der Leimener hielt er ganz famos. Luis traf zum 4:3. Timo verwandelte zum 5:3. Leimen holte mit Treffer zum 5:5 auf, ehe Max zum vielumjubelten 6:5 Endstand einschoss.

Dieses spannende Endspiel war eines Finales würdig. Umso schöner war es, dass die Mannschaft mit ihrer Leistung sich selbst belohnen konnte.

Folgende F1-Junioren des ASV/DJK waren Turniersieger und konnten einen weiteren schönen Pokal in Empfang nehmen:

Max Seifert (TW), Tim Mehr, Timo Rothmund (4), Tim Pfäuser, Maxim Wagner (2), Max Bittler (6), Luis Kitzmann (6), Benjamin Rehn (1) und Finn Münster (3)

ASV Turnen und Leichtathletik

Neue Kindertanzgruppe

Habt Ihr Lust an Bewegung zu Musik? Dann seid Ihr bei uns genau richtig!

Wir bieten ab dem 17. Januar 2012 immer dienstags von 16.30 bis 17.30 Uhr im Gymnastikraum des Capri-Sonne-Sportcenters eine Kindertanzgruppe für Jungs und Mädchen im Alter von 5 bis 9 Jahren an. Wir bieten unter der Leitung einer erfahrenen Tänzerin einen bunten Mix an verschiedenen Tanzrichtungen zu altersgerechter Musik.

Weitere Informationen bei Michaela Günther, Telefon 06221 3264943, eMail: michaela-guenther@gmx.de

ASV Volleyball

Bericht über den 2. Spieltag der Mixed-Mannschaft 1 des ASV Eppelheim

Am 11.12.2011 fuhr die erste Mannschaft des ASV Eppelheim endlich zu ihrem zweiten Spieltag. Lange hatte man schon mit den Hufen gescharrt, hatten doch die Kameraden aus der zweiten und dritten Mannschaft bereits mehr Spiele auf dem Buckel. Die Reise war nicht weit: der Spieltag fand in Heidelberg statt.

Im ersten Spiel traf das Team aus Eppelheim auf den Gastgeber TSG 78 Heidelberg. Der erste Satz begann spannend, konnte jedoch schließlich mit zwei Punkten Vorsprung knapp für uns entschieden werden. Im zweiten Satz hatten die Heidelberger die bessere Moral und setzten sich mit 25:19 durchaus deutlich durch. Aufgerüttelt durch den Satzverlust ging unsere Mannschaft in den dritten Satz und entschied ihn mit einem komfortablen Acht-Punkte-Vorsprung für uns. So motiviert fuhr man auch den vierten Satz nach Hause, ließ aber Heidelberg nochmals auf knappe 23:25 herankommen.

Das zweite Spiel lief leider nicht so rund. Der FC Lohrbach schaffte es direkt, den ersten Satz mit 25:21 zu gewinnen. Die Motivationskurve fiel steil nach unten, so daß ein schlechter zweiter Satz

mit 25:15 abgegeben werden mußte. Im dritten Satz bäumte sich Eppelheim I noch einmal auf und gewann den Satz mit 23:25. Leider hielt der Schwung nicht an: den vierten und letzten Satz gewann erneut Lohrbach mit 25:20.

Mit zwei gewonnenen und zwei verlorenen Spielen steht der ASV Eppelheim I nun auf dem vierten Tabellenplatz, hinter Heidelberg, Obrigheim und Lohrbach, wobei Heidelberg und Lohrbach allerdings schon 8 bzw. 6 Spiele hinter sich haben.

Mixed-Pokal-Runde des Nordbadischen Volleyballverbandes

Am ersten Dezemberwochenende des soeben vergangenen Jahres fand die zweite Runde im Mixed-Pokal des Nordbadischen Volleyballverbandes (NVV) statt.

In der ersten Runde im September hatte es das aus den Mixed-2- und 3-Mannschaften zusammengewürfelte Team geschafft, mit einem Sieg und einer Niederlage in die zweite Runde einzuziehen. Durch Verletzungen und Krankheiten dezimiert fuhr man nach Karlsruhe, wo die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirksliga Mixed auf den Außenseiter aus der Bezirksklasse wartete.

Doch der ASV sollte sich in seiner Außenseiterrolle wohl fühlen. Nach Startschwierigkeiten im ersten Satz mit teilweise fünf Punkten Rückstand holte man noch auf und setzte sich denkbar knapp durch. Im zweiten und dritten Satz konnte man die durch die Aufholjagd noch immer verdatterte Truppe des SSC Karlsruhe dann kontrollieren und gewann mit 27:25, 25:12 und 25:19 am Ende hochverdient.

Der zweite Gegner des Tages, der KTV, machte nicht den Fehler, die Eppelheimer zu unterschätzen. Wieder mussten die ASVler einem Punkterückstand im ersten Satz hinterherlaufen, doch diesmal bekamen sie schneller die Kurve und siegten mit 25:20. Dies sollte nun letztendlich der Weckruf für den KTV sein. Erstaunlich deutlich gab man den zweiten Satz mit 7:25 nach Karlsruhe ab. Auch in den Sätzen drei und vier schafften es die Eppelheimer nicht, an ihre Leistungen anzuknüpfen. Mit 20:25 und 23:25 machten die Karlsruher den Sack zu.

Da der KTV das abschließende Spiel gegen den SSC jedoch für sich entscheiden konnte, reichte dem ASV das eine gewonnene Spiel zum Weiterkommen.

Im Viertelfinale Anfang März werden nun wohl andere Kaliber auf Eppelheim warten, jedoch soll ein kleines Volleyballwunder nicht schon vor dem ersten Ball ausgeschlossen werden.

Arbeiterwohlfahrt Eppelheim



AWO Weihnachtsfeier Ein Fest mit mehreren Generationen

Den unterhaltsamen Nachmittag eröffnete Ariane Simon mit der musikalischen Begleitung und sofort wurden zur Einstimmung auf die festliche Zeit Weihnachtslieder gesungen. In grosser Runde sassen die aktiven AWO Senioren und Freunde zusammen um die stimmungsvolle Kaffeerunde, die in bewährter Weise von Doris und Achim Lenz vorbereitet wurde, zu geniessen. Gross war die Freude darüber, dass aus der ersten Grundschulklasse der Theodor-Heuss-Schule Schülerinnen und Schüler sich auch dieses Jahr wieder die Zeit nahmen um mit ihren Liedern einen Beitrag zum Programm beizusteuern. Dies wurde vom anwesenden Nikolaus (alias Gerhard Schneckenburger) mit einem kleinen Geschenk belohnt. Ebenso brachte er den Betreuern und Vorstandsmitgliedern einen Gruss und Dank für das grosse Engagement vor Ort in diesem Jahr.

Seitens der Stadt überbrachte Bürgermeister Dieter Mörlein die Grüsse und freute sich, dass die AWO weiterhin eine Stütze für die Stadt ist und somit im sozialen Bereich einen wichtigen Beitrag leistet. Den Abschluss des gemütlichen Nachmittags gestaltete das langjährige AWO Mitglied Dr. Elisabeth Dahlhaus mit dem Vortrag einer Weihnachtsgeschichte und einem Gedicht.

Kleine Präsente für alle Teilnehmer, ausgeteilt vom Vorstandsteam, rundeten die Feier ab. Die Vorsitzende Elfi Thompson konnte mit Freude feststellen, dass die AWO Eppelheim auf ein stabilisierendes und aktives Jahr zurückblicken kann. „Unser Vorstandsteam hat im Bereich des Seniorenangebots viel geleistet, das Ferienprogramm der Stadt begleitet und wieder für bedürftige Kinder Teilnahme an Ferienfreizeiten ermöglicht“, so Elfi Thompson weiter. „Das gibt Mut und Kraft für das kommende Jahr, denn der Bedarf

für Unterstützung und Betreuung im sozialen Bereich wird steigen, das belegen bereits aktuelle Informationen aus dem Rhein-Neckar-Kreis zur steigenden Not bei unseren Bürgern“.



Blaues Kreuz



Die Gruppe des Blauen Kreuzes trifft sich ab sofort wieder im Keller im alten Schulhaus der Theodor-Heuss-Schule, Eingang Rathausvorplatz, immer dienstags von **19.30 bis 21.30 Uhr**.

Das Blaue Kreuz ist eine Einrichtung der Ev. Stadtmission Heidelberg e.V., Plöck 16-18, 69117 Heidelberg, Tel. 14 98 20, E-Mail: suchtberatung@stadtmission-hd.de

BürgerkontaktBüro e.V.



Im Rathaus, Zi. 12, Schulstr. 2
Tel.: 794-155 Fax: 794-227
Öffnungszeiten: Mo und Do 9-12 Uhr

Wandergruppe: Erinnerung

Bei der letzten Mitgliederversammlung haben wir bemerkt, dass uns eine Gruppe verloren gegangen ist. Es war die Wandergruppe. Da wir ja alle etwas älter geworden sind und die Meisten schlecht zu Fuß, hat sich die Gruppe fast nicht mehr getroffen. Wir wollen dennoch an der frischen Luft unterwegs sein und haben uns daher überlegt, nicht mehr zu wandern, sondern spazieren zu gehen.

Unser erster Spaziergang findet am 3. Mittwoch im Januar, am 18.1.2012, statt.

Wir fahren mit dem Bus Nr.34 ab Bismarckplatz um 10h14 zum „Langen Kirschbaum“, Fahrzeit 27 Minuten. Von dort laufen wir zum „Weißen Stein“, bequemer Fußweg, ca. 45 Minuten. Wer möchte, kann dort zu Mittag essen, Kaffee trinken, sich aufwärmen und Kraft tanken für den Rückweg. So stellen wir uns den ersten Spaziergang vor, natürlich nicht bei Eis und Schnee.

Bürgerinitiative Pro Süd

Pro Süd vor Ort: Unterschriftenaktion zur Rudolf-Wild-Straße

Mehr Schutz vor Rasern, weniger Lkws und sichere Radwege auf der Rudolf-Wild-Straße – das sind einige der Forderungen, die sich die Bürgerinitiative Pro Süd – Bürger für einen lebenswerten Süden auf die Fahnen geschrieben hat. Um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, hat die Initiative im Dezember eine Unterschriftenaktion gestartet, der sich bislang bereits zirka 200 Bürgerinnen und Bürger angeschlossen haben. Mit der Aktion will Pro Süd auch auf die Folgen durch das neue Gewerbegebiet im Süden aufmerksam machen. Mit dem Bau des geplanten Hochregallagers befürchtet sie insbesondere, dass eine Verkehrswelle auf das Stadtgebiet zurollen wird. Deshalb fordert die Initiative u.a. auch wirksame verkehrslenkende Maßnahmen, damit der Schwerkraftverkehr nur noch über den Süden ein- und ausfährt. Mit ihrer Aktion ist die Bürgerinitiative nun an diesem Samstag mit einem

Info-Stand vor Ort. Selbstverständlich stehen die Mitglieder der BI interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch für die Beantwortungen anderer Fragen zur Verfügung.

Wann: 14. Januar 2012, 09 – 12 Uhr

Wo: Parkplatz Edeka-Markt, Rudolf-Wild-Straße 84

Eppelheimer Tennisclub



Ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr geruscht. Ich wünsche Ihnen jedenfalls ein gutes Jahr und dass all Ihre Wünsche und Vorsätze sich erfüllen mögen. Vielleicht ist bei den angedachten Jahreszielen auch ein sportliches Ziel mit angedacht. Dieser Wunsch lässt sich sehr gut beeinflussen, nämlich durch Training, Übung und Bewegung. Und dazu bietet der ETC eine gute Plattform.

Sportjahr gut angefangen

Viel Zeit hatte ich dieses Mal nicht, um nach Spielende des **Neujahr-Turniers 2012** ein paar Gedanken zu Papier zu bringen. Dieses Jahr hatten wir uns einen Sonntag ausgesucht, um vielleicht die Spieler anzusprechen, denen ein Samstag in den vorangegangenen Jahren einfach unpassend war. Mit 15 Uhr Spielbeginn am vergangenen Sonntag waren wir auch da richtig gelegen. Insgesamt 15 Teilnehmer hatten sich in die Meldeliste eingetragen. Gefreut hat mich besonders, dass auch dieses Mal ein Neumitglied unser Angebot zum „Reinschnuppern“ in die Gemeinschaft genutzt hat. Wie schwer dieser Schritt für ein Neumitglied ist wissen wir und richten gerade deswegen solche Spaß- und Kennenlern-Turniere aus.

Gespannt waren inzwischen neue und alte Filzballjäger auf die erste Auslosung. Zu erklären sei hier, dass in der Halle auf drei Plätzen nun mal nur 12 Teilnehmer gleichzeitig spielen können. Also haben die Organisatoren drei „Nieten“ in Form von Freilos unter die Platzkärtchen gemischt. Erneut haben wir festgestellt, dass es Spieler gibt, die blind in den Lostopf greifen und die Nieten auch gleich finden – und das bei jedem zweiten Wahlgang. Mir war eine „Niete“ für eine Spielpause gerade mal passend. Eine Spielrunde von 20 Minuten mal pausieren zu müssen oder dürfen, dient der Unterhaltung und zur Regeneration. Spaß und Unterhaltung sollen im Vordergrund stehen und nicht die Jagd nach möglichst einseitigen Zu-Null-Ergebnissen. Die Pause nach der ersten Spielrunde hatten wir denn auch genutzt, um mit einem Glas Sekt auf die neue Spielsaison anzustoßen. Dass dabei die Knochen und Gelenke etwas lockerer werden, ist ein beabsichtigter Nebeneffekt.

Insgesamt wurde 8 Mal ausgelost (dann wieder ohne Sekt) und die Paarungen neu zusammengestellt. Bei der letzten Spielrunde hatten die Zeitnehmer mehr als 2 Augen zuge drückt und dabei das Endsignal einfach ignoriert. Nach mehr als 3 Stunden Gesamtspielzeit durften sich die Teilnehmer bei den Organisatoren für die Ausrichtung bedanken, noch schnell einen Siegpunkt in die Liste eintragen und sich anschließend den Stress- oder Erlebnis-Schweiß vom Körper spülen.

Inzwischen hatten sich ein paar Zuschauer, Ehepartner und Zaungäste eingefunden. Beim anschließenden Zusammenhocken kamen nicht nur ein paar interessante oder kuriose Spielzüge des Tages zur Rede. Es wurden auch Erlebniswerte und Schmankerl rund um den Tennisplatz erzählt und ausgetauscht.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle schon mal auf das nächste „Turnier“ dieser Art. Das Faschingsturnier startet am 18. Februar 2012. Dann wieder am Samstag und wieder um 17 Uhr. Und wenn eine Pappnase oder ein paar bunte Ringelsocken das Spielen nicht beeinträchtigen, dann dürfen solche oder ähnliche Utensilien einfach mitgebracht werden.



Schützenvereinigung



Ergebnisse des Neujahrsschießens der SVgg 1912/13 Eppelheim e.V. vom 08.01.2012

Die Schützenvereinigung Eppelheim pflegt die schöne Tradition, am ersten Sonntag des neuen Jahres ein Neujahrsschießen für ihre Mitglieder und interessierten Gäste zu veranstalten. Da dieser im Neuen Jahr 2012 auf den 01. Januar fiel, wurde das Schießen um eine Woche verschoben. Der Sieger des letztjährigen Schießens, Holger Heiler, stellte für die volljährigen Schützen das Sportgewehr XR-15, cal .223 Remington, während die Jugendschützen auf ein Luftgewehr aus Vereinsbeständen zurückgegriffen haben. Es wurden von jedem Schützen und jeder Schützin fünf Schuss auf die Wertungsscheibe geschossen, von denen die besten drei gewertet wurden: das maximal erreichbare Ergebnis waren also 30 Ringe. Wie hoch mittlerweile die Leistungsdichte und das Niveau geworden sind, zeigt ein Blick auf die Ergebnisliste der insgesamt 29 Starter: Die ersten acht Plätze gingen an Schützen mit 30 Ringen, so dass hier die bessere Zehnerwertung beziehungsweise die Anzahl der Schüsse in der „Mouche“ herangezogen werden mussten; unter den besten 15 Schützen schoss keiner schlechter als 27 Ringe, die besten 20 Teilnehmer schossen allesamt 25 oder mehr Ringe. Schlussendlich konnte sich May Schmitt mit drei „Mouchen“ vor Prof. Dr. Klaus Tiedemann mit zwei „Mouchen“ knapp durchsetzen. Die „Drittplatzierten“, Dirk Hoffmann, Manfred Schmitt, Mathias Barth, Gunter Schwabbauer, schossen jeweils 1 „Mouche“, während Julian Reske und Mark Fassel mit „nur“ 30 Ringen aber keiner „Mouche“ sich rein rechnerisch den vierten Platz teilten. Da zum Selbstverständnis der Schützenvereinigung auch die Pflege des Vereinslebens gehört, schloss sich ein von Schützenmeister Mathias Zäpfel organisierter Brunch nahtlos an den sportlichen Teil an. Hierbei konnte bei kalten und warmen Getränken und leckerem Essen über das alte Jahr reflektiert und sich nochmals auf das neue Jahr eingestimmt werden.

Die Schützenvereinigung bedankt sich bei allen Unterstützern und Helfern des Neujahrsschießens sehr herzlich und freut sich auf die nächsten öffentlichen Schießen im Jahr 2012.

SG Poseidon



Eine Meile als Jahresabschluss 2011 - Silvesterlauf in Heddesheim

Zum Jahresende trafen sich noch einige Poseidons beim Silvesterlauf in Heddesheim...

Während das Fazit einerseits „matschig & nass“ bzw. „Einfach BÄÄHI!“ lautete, freute sich so mancher schon auf die kommende Tria-Saison - motiviert durch super Ergebnisse...

...über die Distanz einer Meile (7,77km) finishten:

(Platz - Name - Zeit - Km-Schnitt)

4	BUCCI, Nadine	00:28:51	3'42
46	PAHL, Torsten	00:30:37	3'56
59	HORN, Christian	00:31:45	4'05
8	HIRSCHFELDER, Lisa Maria	00:32:59	4'14
11	WIESE, Meike	00:35:55	4'37
24	ALBRECHT, Julia	00:38:06	4'54
281	HOFER, Christian	00:44:07	5'40
65	BLETSCHE, Stephanie	00:44:16	5'42
302	RAUSCH, Hartwig	00:45:57	5'55

...auf der Distanz „Mini-Marathon“ starteten:

2	SCHIPPERGES, Elias	00:14:26	3'25
3	SCHIPPERGES, Vincent	00:14:26	3'25
7	MÜLLER, Hannes	00:15:16	3'37
11	SCHIPPERGES, Jannis	00:15:56	3'46
13	LANGER, Frederik	00:16:04	3'48

Mit solchen Ergebnissen kann man motiviert zum nächsten Bahn-Intervall-Training blicken!

Skiclub

Feldbergfahrten

Am 28.01. und 04.02. bietet der Ski-Club Eppelheim wieder seine Tagesfahrten zum Feldberg an.

Nähere Auskünfte und Anmeldung bei Rosi Zimmermann unter Tel.: 06221 / 763671.

Turnverein Eppelheim www.tve1927.de



Herzliche Einladung zum Neujahrsempfang 2012 Sonntag, 15.01.2012, 11.00 Uhr, Philipp-Hettinger-Halle.

Wir wollen mit Ihnen auf das Jahr 2012 anstoßen, das vergangene Revue passieren lassen und unsere Jubilare ehren.

Wir würden uns freuen viele unserer Mitglieder und Freunde persönlich begrüßen zu dürfen.

Für den Vorstand
Claus Reske, 1. Vorsitzender

TVE Handball www.tv-eppeheim.de



Ergebnisse und Berichte:

Freitag, 06. Januar 2012

4. Kreisliga (Männer 3): SG Walldorf III – TVE III 22:12

Sonntag, 08. Januar 2012

Landesliga (Männer): TSG Plankstadt – TVE 26:34 (10:17)

Kantersieg des TVE im Derby

Das neue Jahr begann mit einem deutlichen Auswärtssieg des TV Eppelheim beim Nachbarn TSG Plankstadt, der mit 26:34 (10:17) für viele überraschend hoch ausfiel, aber trotz der 8-Tore-Differenz korrekt das Geschehen in der Mehrzweckhalle widerspiegelte.

Die Gäste schienen von Anfang an wacher zu sein, erhöhten nach dem 2:2, da hatten die beiden Eppelheimer Keeper bereits zwei 7-Meter-Würfe pariert, auf 2:5 und als Kevin Heid zum ersten Mal auf die Strafbank musste, gar auf 4:9. Nun nahm Niels Eichhorn eine Auszeit, die aber zunächst wirkungslos verpuffte, denn Flo Hoffmann und Paul Cramer erhöhten auf 4:11. Durch drei Tore in Folge kamen die Hausherren noch einmal heran (7:11), doch nun war das Pulver der Gäste wieder trocken, der Vorsprung wuchs auf acht Tore (8:16), bis der Halbzeitpfeiff die etwas desolat agierenden Plankstädter beim 10:17 erlöste.

Häufig hatten es die Eppelheimer Anhänger erlebt, dass ihr Team nach der Pause etwas schläfrig wirkte, doch diesmal weit gefehlt. Bereits nach 6 Minuten hatten die Roten auf 12:22 erhöht, ein Vorsprung der lange Zeit Bestand hatte und durch das 20:31 von Robin Erb sogar noch getoppt wurde. Jetzt erst machten sich erste Ermüdungserscheinungen bemerkbar, die zu einer Reihe unnötiger Ballverluste führten, und weil Tobias Pristl nun aus allen Rohren warf und auch traf, gelang den Hausherren eine leichte Ergebniskorrektur.

Dass es den Eppelheimern gelang, die doch etwas favorisierten Hausherren in eigener Halle so zu demütigen, hatte verschiedenen Gründe. Da waren zum einen die Torhüter, die ihre Gegenüber um Längen übertrafen. Aber auch das Abwehrkonzept unterschied sich grundlegend: Auf Eppelheimer Seite eine kompakte 5:1 Dekkung, Plankstadt operierte offensiv 3:3, was den schnellen und wendigen Angreifern immer wieder Gelegenheit zu 1:1 Aktionen bescherte. Das wusste vor allem Flo Hoffmann zu nutzen, der zum „man of the match“ avancierte. Nicht nur, dass er von seinem Gegenspieler kaum mit fairen Mitteln zu halten war, auch in der Abwehr leistete er auf der vorgezogenen Position Überragendes. Doch ihn allein herauszuheben, wäre falsch, denn Janek Förch, der ebenfalls acht Tore erzielte, aber auch alle anderen lieferten ein intelligentes und aufopferungsvolles Kampfspiel. In der Abwehr gilt es, die Leistung von Sebastian Dürr zu würdigen, der wie ein Berserker schuftete und den Abwehrverband zusammenhielt.

Die überglücklichen Gäste wurden endlich einmal für ihre Leistung belohnt und können durchaus hoffen, dass sie in den kommenden Spielen weiter punkten können, um sich allmählich aus der prekären Situation am Tabellenende zu befreien. (we)

TSG Pl: Wetzler, Treiber; Bastel (1), S. Pristl (2), Metwally (1), Klein (1), Großhans (1), Heid (1), Geiß (1), Adler (2), Fackel, T. Pristl (9/1), Stadler (5/1), Skade (2)

TVE: Reif, Kriechbaum; Förch (8/3), Kresser, Müller (3), M. Hof-

mann (3), Cramer (3), Förch (3), Erb (3/1), Stroh (2), Dürr (1), F. Hoffmann (8)

Vorschau – die nächsten Spiele:

Samstag, 14. Januar 2012

Landesliga (Männer): SG Leutershausen II – TVE, 17.15 Uhr, Heinrich-Beck-Halle Leutershausen

Ein Lebenszeichen sendete der TVE im letzten Rückrundenspiel, aber der ersten Partie im Jahr 2012, aus. Denn der 34:26-Auswärtssieg im Nachbarschaftsderby bei der TSG Plankstadt lässt zumindest hoffen, dass es im neuen Jahr besser für die „Rothemden“ läuft, zumal die Paramanov-Truppe vor stimmungsvoller Kulisse die Begegnung vom Anpfiff weg kontrollierte und sich auch nach der Pause und einer Sieben-Tore-Führung entgegen der bisherigen Gewohnheit in der laufenden Runde eigentlich keine Schwächephase mehr leistete. Doch viel wird man sich nicht von dem Erfolg kaufen können, wenn jetzt nicht nachgelegt wird, noch immer beträgt der Rückstand auf den Vor- und den Dritletzteten drei Punkte. Am besten sollte also bereits im nächsten Spiel am kommenden Samstag wieder etwas Zählbares herauspringen, wenn der TVE bei der zweiten Mannschaft der SG Leutershausen (Anpfiff 17.15 Uhr, Heinrich-Beck-Halle) gastiert. Doch die Gastgeber sind eine harte Nuss und spielen als derzeitiger Tabellendritter eine tolle Runde, zumal es erst kurz vor der Winterpause zu einem kleinen Einbruch kam, als sich aufgrund einer Verletzungsmisere mehrere Leistungsträger abmelden mussten. Die von Liviou Ianos trainierte Reserve des derzeitigen Tabellenführers der 3.Liga setzt sich großteils aus talentierten Nachwuchssakteuren zusammen, die durch schnelles Spiel die gegnerischen Verteidigungsreihen immer wieder vor Probleme stellen. So lief es jedenfalls im Hinspiel beim damaligen Rundenauftritt auch für den TVE, der trotz einer dominanten Spielweise in der 1.Hälfte am Ende die Gästeoffensive nicht mehr in den Griff bekam und letztlich das Nachsehen hatte. Aber vielleicht klappt es ja, den Schwung des Derby-Sieges mitzunehmen und diesmal selbst das Spieltempo zu bestimmen.

Weitere Spiele:

E-Jugend (männlich): TV Bammental – TVE, 11.55 Uhr, Elsenzhalle Bammental

D-Jugend (weiblich): TV Bammental II – TVE, 13 Uhr, Elsenzhalle Bammental

1. Kreisliga (Damen): BSC Mückenloch – TVE, 17 Uhr, Münzenbachhalle Neckargemünd

C-Jugend (männlich) **Leistungsklasse**: TV Bammental – TVE, 17.30 Uhr, Elsenzhalle Bammental

Sonntag, 15. Januar 2012

B-Jugend (weiblich) **Leistungsklasse**: TV Bammental – TVE, 10.45 Uhr, Elsenzhalle Bammental

A-Jugend (männlich) **Leistungsklasse**: TV Bammental – TVE, 14.45 Uhr, Elsenzhalle Bammental

1. Kreisliga (Männer 2): TV Bammental – TVE II, 18 Uhr, Elsenzhalle Bammental

TVE Leichtathletik www.tve-leichtathletik.de



TVE-Leichtathleten 40 mal unter den Top 20 in Baden

In der zum Jahresende erschienen Badischen Bestenliste konnten sich wieder viele Leichtathleten des TVE unter den Top 20 platzieren. Sehr interessant ist die Altersspanne der aufgelisteten Athleten. Unsere jüngste Athletin in der Bestenliste ist die neunjährige **Marie Klähn**, die über 800 m in 3:01,92 min den 19. Platz in der Klasse W10 erreichte, und unser ältester Athlet ist der 75-jährige **Stefan Bauschert**, der im Weitsprung mit 2,74 m den 2. Platz und im Kugelstoßen mit 7,82m den 8. Platz belegt. Zwischen diesen beiden tummeln sich noch viele andere TVE-Leichtathleten. Jaqueline Laquai (W10) steht mit 9:35,33 min auf dem 11. Platz. Gleich drei zwölfjährige Nachwuchssathletinnen konnten sich achtmal unter den 20 Besten platzieren. **Lara Bräumer** gelang dies über 800 m in 2:42,69 min (12. Platz) und im Block Lauf mit 1996 Punkten (18. Platz). **Nadja Kimmel** findet man über die 2000 m in 8:45,41 min auf dem 12. Platz und im Block Lauf mit 1960 Punkten auf dem 20. Platz. **Jacqueline Hildebrand** belegt im Hochsprung mit 1,36 m den 12. Platz, im Vierkampf mit 1722 Punkten den 16. Platz, mit 2035 Punkten im Block Sprint den 18. Platz und mit 1328 Punkten im Dreikampf Platz 20.

Auch in allen Mannschaftswertungen konnten sich die B-Schülerinnen platzieren:

Die Vierkampfmannschaft mit **Jacqueline, Celine Schwab, Nadja, Danielle Hagemeyer und Sarah Fölsch** kam mit 7664 Punkten auf den 13. Platz. Die gleichen Mädchen schafften es im Dreikampf mit 5932 Punkten auf den 15. Platz. Unsere Blockwettkampfmannschaft (**Jacqueline, Lara, Sarah, Nadja und Celine**) kam mit 9404 Punkten ebenfalls auf den 15. Platz. **Aurelie Kuhn** (W14) durfte sich über den 2. Platz bei den 300 m Hürden (50,77 s) freuen. Im Block Lauf kam sie mit 2144 Punkten auf den 15. Platz und über die 2000 m in 8:01,50 min auf den Platz 18.

Auch die Jungs waren über die Langstrecken unter den besten 20 vertreten: **Sebastian Schwenn** (M11) kam über die 2000 m nach 8:46,56 min auf den 18. Platz. **Johannes Spannagel** (M13) kam im Block Lauf mit 1989 Punkten auf den 19. Platz. Nach 7:04,19 min über die 2000 m belegte **Niklas Bräumer** (M14) den 10. Platz. Gleich zehnmal wird unser Sportler des Jahres, **Maximilian Walter** (M15), in der Bestenliste geführt. Seine besten Platzierungen erreichte er mit den 3. Plätzen über die 300 m Hürden in 47,27 s und über die 800 m in 2:15,17 min. Mit dem 200g-Ball landete er mit 64 m auf dem 5. Platz. Auf dem 6. Platz findet man Maximilian über die 1000 m (2:53,33 min). Dreimal belegte er den 11. Platz: 2000 m in 6:48,08 min, Achtkampf mit 3725 Punkten und im Block Lauf mit 2343 min. Über die 3000 m kam er mit 11:01,96 min auf den 14. Platz und im Stabhochsprung mit 2,20 m auf Platz 15. Dazu kommt noch die 3 x 1000 m Staffel in 9:38,87 min der StG Eppelheim/Walldorf, wo er zusammen mit Johannes Spannagel auf dem 9. Platz liegt. **Tino Warnecke** findet man mit dem 700g-Speer bei der MJB mit 44,28 m auf dem 17. Platz. Den gleichen Platz belegt er mit dem 800g-Speer mit 41,57 m. **Sebastian Metzler** kam im Speerwurf in der Juniorenwertung mit 52,54 m auf den 2. Platz und bei den Aktiven auf den 9. Platz. **Philipp Metzler** findet man zweimal auf dem 14. Platz: 800 m in 2:00,19 min und die 1500 m in 4:15,16 min. **Caroline Bechtel** findet man im Weitsprung mit 5,67 m auf dem 3. Platz der Bestenliste. In der Altersklasse M55 ist **Helmut Dörr** im Marathon mit 3:39,34 min auf dem 9. Platz zu finden. Auch in den Mannschaftswettkämpfen mit der Startgemeinschaft aus Walldorf gab es viele Platzierungen nicht nur in der Badischen, sondern auch in der Deutschen Bestenliste. So findet man die die Männer im DMM-Landesligadurchgang im BLV auf dem 5. Platz und im DLV auf dem 14. Platz. Die Frauen gingen ebenfalls im DMM-Landesligadurchgang an den Start und sind im BLV auf dem 4. Platz und im DLV auf dem 16. Platz. Die Schüler A findet man bei der DSMM-Gruppe 2 in Baden auf dem 3. Platz und beim DLV auf dem 22. Platz. Die Schülerinnen A in der DSMM-Gruppe 3 kamen im BLV auf den 6. Platz und in der Deutschen Bestenliste auf Platz 20. Die Schülerinnen B DSMM-Gruppe 1 kamen in der Badischen Bestenliste auf den 7. Platz und die Schüler B DSMM-Gruppe 2 auf den 21. Platz. Die Schülerinnen C findet man in der DSMM-Gruppe 2 auf Platz 31.

Etwas unerfahren auf einer solchen Strecke ging er am Start sehr forsch los, sodass bei Kilometer Drei für ihn mit etwas zu schnellen 10:20 min gestoppt wurde. Bei Kilometer Sechs war der Kräftevorrat fast schon auf Reserve, und bei sehr nassen und rutschigen Streckenverhältnissen kam er dennoch unter die angestrebten 30 min: 29:53 min bei einem Kilometer-Schnitt von 3:50 min. Das bedeutete für ihn einen souveränen Sieg in der Schülerwertung. Bei einem Gesamtteilnehmerfeld von 457 Startern belegte er einen sehr guten 46. Platz und war sogleich schnellster Eppelheimer Teilnehmer. In seiner neuen Altersklasse Jugend B in der kommenden Saison kann er sich damit jetzt schon ohne Angst sehen lassen. Mit etwas mehr Langstreckenerfahrung und dadurch besserer Laufeinteilung wird auch noch mehr möglich werden.



Verein der Vogelfreunde 1962 e.V.



Sehr geehrte Mitglieder, der Verein der Vogelfreunde lädt herzlich zur Winterfeier ein am **Samstag, dem 14. Januar 2012, 18 Uhr, im Vereinslokal "Zum Adler", Eppelheim.**

In diesem Jahr gibt es wieder Essen nach der Speisekarte, da sich dies im vergangenen Jahr bewährt hat.

An die Eröffnung durch den Vorsitzenden schließen sich Ehrungen an.

Informationen, Kulturelles, Veranstaltungskalender

AVR



Abfuhr- und Sammeltermine Januar 2012

Anmeldungen zu den AVR Sammlungen auf Abruf rund um die Uhr möglich - Telefon 07261 931310

Restmüll	Biomüll	Elektro / Schrott **
Do 12., Do 26.	Fr. 20.	Mo. 23.
Grüne Tonne	Glasbox	Sperrmüll Altholz *
Do 19.	Fr 14.	Mo 16., Mo 30.,

Grünschnitt *

Mo 16., Mo 30.

* = Auf Abruf

** = Auf Abruf, Termine werden Ihnen individuell schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

Klimaschutz bei der Abfallwirtschaft Biotonne wird zur BioEnergietonne

Als eine der ersten Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzoffensive hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die bisherige Biotonne ab 2012 zur gebührenfreien BioEnergietonne umgewandelt wird, d.h. wer bereits eine Biotonne hat, kommt ab sofort ohne zutun in den Genuss der gebührenfreien BioEnergietonne. Weder eine Behältergebühr noch eine Leerungsgebühr werden für die BioEnergietonne ab dem 01.01.2012 erhoben. Diese kann wie die bisherige Biotonne für Obst- und Gemüsereste, Laub, Rasenschnitt, Kaffee- und Teefilter, Eierschalen – kurzum für alle biologisch abbaubaren und organischen Abfälle - genutzt werden.

Die BioEnergietonne gibt es in den Größen 80, 120 und 240 Liter. Der Leerungsrhythmus wird wie bisher 14-täglich angeboten. Bestellt werden können die BioEnergietonnen bei der AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH – unter Angabe der jeweiligen Kundennummer, welche auf dem letzten Abfallgebührenbescheid zu finden ist - unter Tel. 07261/931-202 oder unter www.avr-rnk.de, im Downloadbereich befindet sich ein entsprechendes Bestellformular.



Goldener Abschied von Maximilian Walter aus der Schülerklasse

Bei seinem ersten Wettkampf auf einer Langstrecke konnte Maximilian einen deutlichen Sieg in der Schülerklasse heimfahren. Etwas lädiert aber sehr motiviert ging Maximilian an den Start beim Heddesheimer Silvesterlauf über 7777 m.

Die Biotonne wird derzeit als freiwillige Lösung angeboten, d.h. es bleibt jedem Haushalt selbst überlassen, ob der Biomüll getrennt erfasst wird oder nicht. Die Bioabfälle werden im Kompostwerk in Heidelberg kompostiert.

Für die Zukunft strebt der Rhein-Neckar-Kreis die Verwertung des Biomülls in Biogasanlagen an. Mit der Umstellung auf die BioEnergietonne verbunden ist auch eine intelligente Form des Gebührensparens. Der Kreis gibt das Sparen in die Hand der Einwohner des Kreises. Wer eine BioEnergietonne nutzt, spart Geld, da durch die Nutzung einer BioEnergietonne keine Leerungs- und Behältergebühren anfallen – Mülltrennung zahlt sich mal wieder aus.

Zur Erfassung des Biomülls bietet die AVR auch spezielle Biotüten aus Papier an. Diese sind bei örtlichen Verkaufsstellen erhältlich. Die Adressen findet man auf der Internetseite der AVR unter dem Punkt „Entsorgung kommunal/Leistungen/Sackverkauf“. Die Biotüten werden im Zehnerpack für einen EURO angeboten.

Berufsbildende Schule Naturwissenschaften

Info-Tag der BBS Naturwissenschaften Ludwigshafen

Am Freitag, den 27.01.2012, findet in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eine Informationsveranstaltung zur Höheren Berufsschule in der **Berufsbildenden Schule Naturwissenschaften** statt:

BBS Naturwissenschaften, Franz-Zang-Straße 3-7, 67059 Ludwigshafen

Wir informieren Sie über die folgenden zweijährigen, schulischen Bildungsgänge:

- Biologisch-technische(r) Assistent(in) (BTA)
- Chemisch-technische(r) Assistent(in) (CTA)
- Physikalisch-technische(r) Assistent(in) (PhyTA)
- Umweltschutz-technische(r) Assistent(in) (UTA)

Die Veranstaltung richtet sich v.a. an Absolventen von Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien mit mittlerem Bildungsabschluss. Die zweijährige schulische Berufsausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, kann auch für Abiturienten und Studienabbrecher interessant sein. Gleichzeitig besteht bei dieser Ausbildung auch die Möglichkeit, ausbildungsbegleitend den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben.

Sie haben an diesem Nachmittag die Gelegenheit, Gespräche mit

Schülern und Fachlehrern zu führen und unsere Räumlichkeiten einschließlich der Laboratorien kennenzulernen. Sie können uns gerne bereits vorab auf unserer Homepage (www.n.bbbslu.de) besuchen.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Tag in unserem Hause begrüßen zu dürfen und bitten zur weiteren Planung um Anmeldung per Email (schule@n.bbbslu.de) oder Telefon (0621/5044171).
Ludwigshafen, Januar 2012 Bernd Wunder, Schulleiter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Am 18. Januar im Landratsamt:

Einführungsveranstaltung für Tagesmütter und Tagesväter

Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises bietet am Mittwoch, 18. Januar 2012, wieder eine Einführungsveranstaltung zur Kindertagespflege an. Sie richtet sich an Personen, die an einer Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater interessiert sind. Dabei wird ein erster Überblick über die rechtlichen, finanziellen und pädagogischen Rahmenbedingungen vermittelt sowie über die Möglichkeit der Qualifizierung in der Kindertagespflege informiert.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht werden. Wer Kinder in Tagespflege betreuen will, benötigt grundsätzlich die Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Persönlichkeit geeignet ist, vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder auf Grund einer pädagogischen Berufsausbildung hat und über geeignete Räumlichkeiten verfügt.

Die Einführungsveranstaltung findet am 18.01.2012 von 9.30 bis 11.00 Uhr im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40 in Heidelberg im Großen Sitzungssaal (5. OG) statt. Die Veranstaltung ist kostenlos; eine Anmeldung nicht erforderlich. Auskünfte und Informationen gibt es unter der Rufnummer 06221/522-1520 oder unter www.rhein-neckar-kreis.de (unter Rubrik: Bürgerservice - Formulare und Onlineservice - Kinderbetreuung).

Veranstaltungskalender

Freitag, 13. bis Sonntag, 22. Januar 2012

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
Kulturelle und andere Veranstaltungen				
Sa. 14. Jan.	19.30 Uhr	Figurentheater Radieschenfieber	Evang. Pauluskirche	Evang. Kirchengemeinde
So. 15. Jan.	19 Uhr	Nur wer die Sehnsucht kennt - Liederabend mit Wladimir Vjurow, Bariton, und Tatjana Sawoskaja, Klavier	Bühnenhaus Rudolf-Wild-Halle	Stadt Eppelheim
So. 22. Jan.	15 Uhr	Winter in Lönneberga oder Wie Michel eine gute Tat vollbrachte - Kindertheater	Rudolf-Wild-Halle	Stadt Eppelheim
	17 Uhr	Levental-Trio - Musik in der Josephskirche	Josephskirche	Musik i.d. Josephskirche
Ausstellungen				
	z.d. Öffnungszeiten	Dauerausstellung mit Werken von Prof. Walch, u.a.	Galerie im Rathaus	Stadt Eppelheim
jeden 1. Freitag im Monat	14-17 Uhr	Besuchernachmittag im „1. Deutschen Hasenmuseum“	Wasserturm	Stadt Eppelheim
Sportveranstaltungen				
Sa. 14. Jan.	ab 12.30 Uhr	Sportkegeln Bezirksliga 3/2 M, 2. Bundesliga M	Classic Arena	VKC
	ab 13 Uhr	Sportkegeln Landesliga 1, Bezirksliga 3/1	ASV Clubhaus	SG ASV Eppelheim 1+2
So 15. Jan.	ab 9.30 Uhr	Sportkegeln Kreisliga 4 M, A	ASV Clubhaus	Alemannia ASV 2 + 1
	ab 13 Uhr	Sportkegeln 1. und 3. Bundesliga Frauen	Classic Arena	DSKC
Fr 20. Jan.	ab 18.30 Uhr	Sportkegeln 2. Bundesliga	Classic Arena	SKC Frei Holz
Sa 21. Jan.	ab 11 Uhr	Sportkegeln Bezirksliga	Classic Arena	SKC Frei Holz
So 22. Jan.	ab 12.30 Uhr	Sportkegeln KD4M	Classic Arena	SKC Frei Holz